# Der Irrtum über Rechtsfolgen

## Eine Untersuchung über die Grundsätze der Rechtsfindung

**INAUGURAL-DISSERTATION**
zur Erlangung der Doktorwürde der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu
Frankfurt am Main

vorgelegt

von

**WILHELM SCHMITT**
Gerichtsreferendar
aus Darmstadt

1 9 3 8

Buchdruckerei Albert Kleinsorge, Offenbach am Main

Referent: Professor Dr. Fritz v. Hippel.
Korreferent: Professor Dr. Rudolf Ruth.
Tag der mündlichen Prüfung: 7. Mai 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Gliederung.


Seite

I. Einleitung ..... 1

II. Der Irrtum über Rechtsfolgen ..... 2

1. Die Problemstellung nach § 119 Abs. 1 BGB. ..... 2

2. „Error iuris nocet — error facti non nocet?“ ..... 7

3. „Inhalt“ und „Motiv“ der Erklärung als Maßstab für Erheblichkeit eines Rechtsfolgenirrtums .....10

III. § 119 BGB als Grundlage höchstrichterlicher Entscheidungen .....16

1. § 119 BGB als Formulierung eines psychologischen Problems .....16

2. § 119 BGB im Wandel der Rechtsprechung .....18

IV. Der Rechtsirrtum im ausländischen Recht .....19

1. Das französische Recht .....20

2. Das österreichische Recht.....23

3. Das schweizerische Recht .....25

V. Abschließende Kritik und Vorschläge de lege ferenda..28

# Schrifttum.


Adler, Die Wirkungen des Rechtsirrtums, in: JJ. 33, S. 149, 1894.
Aubry et Rau, Droit civil français, 5. Aufl., 1902.
Bekker, Psychologische Jurisprudenz, in: „Kritische Vierteljahrsschrift", Bd. 22, S. 35.
Beudant, Cours ce droit civil français, 1936.
Colin-Capitant, Droit civil français, 8. Aufl., 1934.
Dalloz, Recueil hebdomadaire de Jurisprudence.
Dereux, Etude critique de l'adage „Nul n'est censé ignorer la loi", in: Revue trimestrielle de droit civil, S. 513, 1907.
Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 1925.
Förster-Eccius, Preußisches Allgemeines Landrecht, 7. Aufl., 1865.
Grotius, De iure belli ac pacis, 1625.
Gundling, Die schwehre Lehre vom Irrtum in der Rechtsgelahrtheit, 1724.
Henle, Irrtum über Rechtsfolgen, in der „Festschrift für Krüger", 1911.
Hölder, Pandekten, 1891.
Klang, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 1934.
Leonhard, R., Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge, 2. Aufl., 1907.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1.
Oertmann, Der Rechtsirrtum im bürgerlichen Recht, 1902, in: „Blätter für Rechtsanwendung", Bd. 67, S. 1.
Oser, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., 1930.
Pfersche, Die Irrtumslehre des österreichischen Privatrechts, 1891.
Planiol-Ripert, Traité pratique de droit civil français, 1930.
Pufendorf, Die iure naturae et gentium, 1672.
Richelmann, Der Einfluß des Irrtums auf Verträge, 1837.
Savigny, System des heutigen römischen Rechts, 1840.
Schirrmeister-Prochownick, Das bürgerliche Recht Englands, 1906.
Schlegelberger, Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht, Bd. 5.
Siméon-David, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich, 14./15. Aufl., 1928.
Sirey, Recueil général des lois et des arrêts.
Staudinger-Riezler, Kommentar zum BGB, 10. Aufl., 1936.
Thibaut, Versuche über einzelne Teile der Theorie des Rechts, 1817.
Titze, Die Lehre vom Mißverständnis, 1910.
v Tuhr, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 1924/25.
v. Tuhr, Mängel bei Vertragsabschluß, in: „Zeitschrift für Schweizer Recht", Bd. 15 n. F., S. 278 ff., 1896.
Weiss, Sammlung eidgenössischer und kantonaler Entscheidungen von 1912—1921.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 7. Aufl., 1891.
Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, 1879.

# I. Einleitung.

Wenn man sich die Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte in Fällen ansieht, in denen der Irrtum über Rechtsfolgen eine Rolle spielt, dann hat man manchmal Anlaß, die Urteilsergebnisse zu beanstanden. Fast immer aber muß man sich über die Begründung der Entscheidungen wundern. Scheint das eine Urteil unbillig hart, wenn es den Irrenden an seine Erklärung bindet, weil er nicht über den Inhalt seiner Erklärung geirrt habe, so hören wir alsbald, das Gesetz stehe grundsätzlich auf dem Boden der „Erklärungstheorie". Würde das gleiche Gericht in einem anderen Fall geneigt sein, die Anfechtung zuzulassen, so würde es diese seine entgegengesetzte Entscheidung umgekehrt damit rechtfertigen, daß der Erklärende sich über den Inhalt seiner Erklärung geirrt habe, und daß nach dem Gesetz doch letzten Endes dem „wirklichen" Willen des Erklärenden Rechnung getragen werden solle.

Verfolgen die Gerichte mit solchem Hinweis auf die Geltung entweder der Erklärungs- oder der Willenstheorie den Zweck, unbillige Ergebnisse als grundsätzlich erfordert hinzustellen, so begründen sie ihre Entscheidungen nach dem Gesetze (§ 119 BGB) des Näheren mit der Annahme: Der Punkt, über den sich die eine oder andere Partei geirrt habe, gehöre zum „Inhalt der Erklärung", oder aber, er gehöre nicht zum Inhalt der Erklärung, sondern er sei bloßes „Motiv".

Wir können jenen sogen. Theorienstreit bei Seite lassen. Ist es doch gerade Aufgabe des Juristen, einen durchdachten und differenzierten Ausgleich zu schaffen zwischen den jeweiligen entgegengesetzten Interessen des Fehlerklärenden und des Erklärungsempfängers, nicht aber, die Interessen des einen oder des anderen in abstracto als allein berechtigt hinzustellen.

Dieser Ausgleich kann aber nicht mit dem geltenden Recht auf Grund einer Entgegensetzung von Inhalts- und Motivirrtum gefunden werden. Wie im weiteren Verlauf dieser Arbeit gezeigt werden soll, erfolgt die Subsumtion unter die eine oder andere Kategorie letzthin willkürlich im Hinblick auf die Interessen, die dem jeweiligen Beurteiler als die schutzwürdigsten erscheinen. Bald treffen wir auf eine allgemeine Hochwertung der Belange des Erklärers nach Art der „Willenstheorie", bald auf eine nicht minder abstrakte Wertschätzung der Verkehrssicherheit im Sinne der „Erklärungstheorie", bald auf eine mehr oder minder bewußte Herausarbeitung besonderer Wertlagen. Der ganze eigentliche Rechtssetzungsprozeß aber erfolgt unter dem Drucke jenes anscheinenden Subsumtionsausgangs gleichsam im Dunkeln und Anonymen.

Es gilt, diese Lage im Folgenden klarzustellen, die bloßen Scheinmaßstäbe zu entfernen und die Ansätze einer wirklich gegründeten Beurteilung ans Licht zu ziehen und zusammenzufassen.

An einigen Beispielen wird zunächst zu zeigen sein, um welches Problem es sich beim Irrtum über Rechtsfolgen handelt und wie die Gerichte es mit § 119 BGB zu lösen versuchen.

## II. Der Irrtum über Rechtsfolgen

### 1. Die Problemstellung nach § 119 Abs. 1 BGB.

Wir nehmen unseren Ausgang von zwei Fällen, die man bei uns verschieden beurteilt:

a) V verkauft dem K ein Grundstück. Ueber die Kosten der Auflassung und der Eintragung ist nichts vereinbart worden. Als sich herausstellt, daß der Käufer diese Kosten kraft Gesetzes zu tragen hat (§ 449 BGB), möchte er das Geschäft anfechten. Denn er hatte gemeint, jene Kosten seien Sache des Verkäufers. Er hatte sich geirrt über gewisse Rechtsfolgen, die unser Gesetz mit dem Grundstückskauf verbindet.

b) B verbürgt sich dem G „selbstschuldnerisch" für eine Schuld des S. Er hat dabei die Vorstellung, „selbstschuldnerisch" sei gleichbedeutend mit einer Uebernahme der Haftung für den ganzen Schuldbetrag. Hingegen dachte er gar nicht daran, auf die Einrede der Vorausklage zu verzichten.

B hat in diesem zweiten Falle sich geirrt über die rechtliche Bedeutung, die das Gesetz seiner Erklärung beilegt und damit über die rechtlichen Folgen, die es an sie knüpft. Es handelt sich hier nicht um ein Mißlingen der Erklärungshandlung als solcher in dem Sinne, daß B „eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte" (§ 119, Abs. I), wie etwa beim Vertippen eines Angebots. Sieht man nur auf die äußere Form der Willenserklärung, so hat B also gesagt, was er sagen wollte. Aber er war im Irrtum über die Bedeutung seiner Worte, über den „Inhalt" seiner Erklärung (§ 119, Abs. I).

Dieser Irrtum berechtigt ihn nach unserem Gesetz und nach einhelliger Auffassung von Theorie und Praxis zur Anfechtung: Es handle sich um einen Fall des Verlautbarungsirrtums. Der Bürge habe sich über die rechtliche Bedeutung eines Wortes eine falsche Vorstellung gemacht, und zwar eines Wortes, dessen er sich in seiner Erklärung selbst bedient habe. Damit sei es zweifellos zum „Inhalt" seiner Erklärung geworden, die Anfechtung mithin gegeben. Für den eigentlichen Rechtsfolgenirrtum, dessen Behandlung ein Kapitel für sich bilde, sei es hingegen gerade charakteristisch, daß weder im Vertrag, noch in den vorausgegangenen Verhandlungen über gewisse Rechtsfolgen gesprochen wurde, daß man von ihrer gesetzlichen Regelung meist überhaupt nichts gewußt, sondern erst später von ihr erfahren habe.

Man könnte entgegnen, auch der Grundstückskäufer habe sich des Wortes „kaufen" in seiner Erklärung bedient, wodurch es mit sämtlichen Rechtsfolgen, die sich nach dem Gesetze daran knüpfen, eingeschlossen die gesetzliche Regelung der Kostentragung, zum „Inhalt" seiner Erklärung geworden sei. Auf diesem Standpunkt steht z. B. Oertmann (a. a. O., S. 29), wobei er „Inhalt" mit „Tragweite" gleichsetzt.

Auf diesen Einwand bekommt man indes von denen, die jene beiden Fälle verschieden behandelt sehen möchten (s. z. B. Oser, a. a. O. zu Art. 24 IV 3), zu hören: Durch die vom Gesetz gegebene Anfechtungsmöglichkeit solle dem wirklichen Willen des Erklärenden Rechnung getragen werden, weil nach der Regelung unserer Rechtsordnung die rechtliche Gestaltung unserer bürgerlichen Lebensverhältnisse der Privatautonomie überlassen sei. Von diesem Grundsatz sei aber da eine Ausnahme gemacht, wo gewisse von den Parteien nicht geregelte Punkte — den Privatwillen ergänzend — vom Gesetz geregelt seien, sodaß insoweit die Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten, auch ohne daß sie gewollt seien. In derartigen Fällen, zu denen auch die Kostentragung beim Grundstückskauf gehört,

könne von Willensmängeln überhaupt keine Rede sein, weil es hier auf den Willen der Beteiligten gar nicht ankomme.

Einwand und Gegeneinwand kommen also zur Regelung von Lebensverhältnissen, indem sie ausgehen, sei es vom weiter oder enger gefaßten Begriff des „Inhalts" der Willenserklärung, sei es vom Wesen und der „Rechtsnatur" der Willenserklärung. Ueber den Grund der Unzulänglichkeit dieser abstrakt-allgemeinen Methoden wird später noch zu sprechen sein.

Zunächst noch einige Fälle aus der Rechtsprechung.

Das Reichsgericht hatte in den Jahren 1902 bis 1920 immer wieder zu folgendem bedeutsamen Fall Stellung zu nehmen [1]):

G und L stehen in einem Successivlieferungsverhältnis. L hat dem G jeweils auf Abruf Posten einer vereinbarten Ware zu liefern. G fällt in Konkurs. Der Konkursverwalter K betreibt vorläufig das Geschäft des G weiter. Er fordert den Lieferanten L auf, den demnächst fällig werdenden Posten zu schicken. D. h. juristisch: er verlangt Erfüllung. L ist bereit, dem Wunsche nachzukommen, verlangt nun aber auch Bezahlung der v o r Konkurseröffnung entstandenen und noch rückständigen beträchtlichen Kaufpreisforderungen aus der Masse. Dazu ist er berechtigt, denn nach § 59 Z. 2 KO sind Masseschulden u. a. „Ansprüche aus Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird". Sofort ficht K sein Erfüllungsverlangen an mit der Begründung, daß er sich über den „Inhalt" seiner Erklärung geirrt habe. Es sei ihm bei seiner Anforderung nichts von Ansprüchen des L für bereits gemachte Lieferungen bekannt gewesen; ihm habe jede Absicht gefehlt, die Konkursmasse ohne entsprechende Gegenleistung mit Zusatzforderungen zu belasten.

In dem ersten Falle, der an das Reichsgericht kam (RG 51, S. 281), ließen Landgericht und Oberlandesgericht die Anfechtung zu, weil, wie das Berufungsgericht ausführt, hier ein Irrtum „über den Gegenstand" vorliege, der „dem Irrtum über den Inhalt gleichstehe". „Im vorliegenden Falle habe der Beklagte (K) den Rest der nach dem Vertrage zu liefernden 500 Stück Nessel verlangt. Die Erklärung habe sich also auf diesen bestimmten und begrenzten Gegenstand bezogen. Sie habe aber Wirkung für den ganzen ursprünglichen Vertragsgegenstand gehabt. Der vom Beklagten geltend gemachte und anzuerkennende Irrtum betreffe also den Gegenstand und damit den Inhalt der Erklärung" (RG 51, S. 283).

Das Reichsgericht hält diese Beurteilung des Berufungsgerichts um deswillen für rechtsirrtümlich, weil nach dessen eigener Darstellung „b e s t i m m e n d für das Vorgehen des Beklagten die U n kenntnis gewesen sei, daß seine Erklärung Wirkung für den ganzen ursprünglichen Vertrag haben werde. D i e s e r Irrtum aber betrifft die Rechtsfolgen des Geschäfts. Das schließt aus, hier von einem Irrtum, auch von einem im Beweggrunde, über den Inhalt oder wie man auch mit dem Berufungsgericht sagen kann, über den Gegenstand des Geschäfts zu sprechen" (a. a. O.).

Aus einem „andersartigen" Grunde hält das Reichsgericht vorliegend eine Anfechtung aber doch für möglich. Nach tatsächlicher Feststellung

---

[1]) RG v. 9. 5. 1902 = RG 51, S. 281;
RG v. 27. 9. 1904 = RG JW 1906, S. 104, Nr. 2;
RG v. 22. 12. 1905 = RG 62, S. 201;
RG v. 3. 7. 1914 = RG 85, S. 221;
RG v. 4. 5. 1915 = RG LZ 1916, Sp. 23, Anm. 1;
RG v. 29. 6. 1915 = RG LZ 1916, Sp. 23;
RG v. 10. 2. 1920 = RG 98, S. 138.

des Landgerichts habe K „in Unkenntnis von der Tatsache gehandelt, daß sein Erfüllungsverlangen einen Vertrag betreffe, der bereits zum größten Teil und überdies noch ohne Erbringung der Gegenleistung erfüllt gewesen sei". K habe also „in dem Glauben gehandelt, die ganze Leistung eines noch nicht erfüllten selbständigen Vertrages in Anspruch zu nehmen. Die vorgestellte Leistung sei sonach nicht der in Wirklichkeit geforderten gleich, vielmehr beide Objekte völlig verschieden gewesen. Daher liege ein Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung vor und sei somit § 119 BGB anzuwenden" (a. a. O., S. 284).

Man wird aus diesem Spiel mit Begriffen, in dem sich die verschiedenen Begründungen ergehen, nicht recht klug. Man merkt nur das eine: Alle Instanzen wollen die Anfechtung zulassen. Und das ist auch bei Abwägung der beiderseitigen Interessen hier das allein richtige Ergebnis. Denn noch ehe die Lieferfirma auf Grund des Erfüllungsverlangens irgendwie disponiert hat, ehe ihr also irgend ein Schaden entstanden war, hat K sein Erfüllungsverlangen angefochten. Ferner weiß jedermann, daß es Hauptbestreben eines Konkursverwalters sein muß, möglichst viel in die Masse hineinzubekommen, nicht aber, diese ungünstig und ohne entsprechende Gegenleistung zu belasten.

Aber solche, sozial wertenden Erwägungen genügen nach geltendem Recht nicht, um die Anfechtung zu begründen. Statt ihrer kommt es lediglich darauf an, ob K sich über den „Inhalt" seiner Erklärung geirrt hat und nicht etwa nur über seine eigenen „Motive".

Nach der Auffassung des Reichsgerichts ist nun aber ein Rechtsfolgenirrtum anscheinend weder ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung noch ein bloßer Motivirrtum, sondern er bildet einen eigenen, und zwar rechtlich unbeachtlichen Typ. Hier tritt mithin jene Auffassung zu Tage, die im 19. Jahrhundert geradezu als Axiom die Irrtumslehre beherrschte, daß nämlich ein Irrtum über objektives Recht schlechthin unbeachtlich sei (vgl. dazu Siméon-David, S. 212). Im Zeitalter des Positivismus, in dem Recht das ist, was im Gesetz selbst geschrieben steht, muß jeder Staatsbürger eine lückenlose Gesetzeskenntnis haben. „Unschädlich für die Gültigkeit eines Geschäfts ist also der Rechtsirrtum, weil jeder die Gesetze kennen muß" (a. a. O.). Der Mangel der Gesetzeskenntnis ist — so verlangt es das System — gleichsam undenkbar.

Weil das Reichsgericht von diesem Dogma noch innerlich beherrscht ist, lehnt es die Begründung des Berufungsgerichts ab, obwohl diese die einzige ist, mit der die Anfechtungsmöglichkeit nach dem Gesetze zu begründen gewesen wäre. Denn wenn man schon, wie es das Reichsgericht hier tut, nur dann die Anfechtung zuläßt, wenn der Punkt, über den geirrt wurde, zum „Inhalt" der Erklärung gehört, dann wird man schon mit dem Berufungsgericht nach positiven Fehlvorstellungen des Erklärenden suchen müssen, während es sich bei der vom Reichsgericht angezogenen Unkenntnis des K, daß die vor Konkurseröffnung gelieferten Posten noch nicht bezahlt sind, um einen bloßen Motivirrtum handelt.

Aber über solche Bedenken, die es an anderer Stelle wohl zu nützen weiß (so z. B. RG 88, S. 278), geht das Reichsgericht vorliegend mit Schweigen hinweg. Es läßt einfach mit einem Darstellungstrick den typischen Motivirrtum als Irrtum über den Inhalt der Erklärung erscheinen, indem es erklärt, der Konkursverwalter habe sich von dem Vertragsverhältnis, in das er eintreten zu wollen erklärt habe, eine ganz falsche Vorstellung gemacht. Infolge dieser unrichtigen Vorstellung habe er tatsächlich (!) einen anderen Willen erklärt, als er ihn habe erklären wollen. — Das ist wenig überzeugend. Der Konkursverwalter hat erklärt: Ich verlange Erfüllung! Und das hat er auch erklären wollen. Von welchen Vor-

stellungen er bei dieser Erklärung ausgegangen ist, darf aber für diejenigen, die auf eine Unterscheidung zwischen Erklärungs-„inhalt" und Erklärungs-„motiv" abstellen, keine Rolle mehr spielen. Und mag das Reichsgericht auch beschwörend hinzufügen, der Irrtum betreffe „recht eigentlich" (RG 62, S. 204, Mitte) den „Inhalt seiner Erklärung, weil sie vom Standpunkt des Empfängers das Verlangen vollständiger Vertragserfüllung enthielt, während sie nach der Absicht des Konkursverwalters bloß auf Erfüllung des beiderseits noch unerfüllten Teils des Vertrages gerichtet war", so vermag auch dies nichts daran zu ändern, daß es sich eben doch um einen bloßen Motivirrtum handelt.

Hier wird überhaupt die innere Schwäche jener doch angeblich grundlegenden Unterscheidung zwischen Irrtum „über den Inhalt" und Irrtum „im Motiv" erkennbar, insofern nämlich, als man jeden Motivirrtum als Inhaltsirrtum darstellen kann und umgekehrt:

Wer z. B. einen Blumenstrauß kauft, um damit ein Geburtstagsgeschenk zu machen, während sich nachher herausstellt, daß der zu Beschenkende zu einem ganz anderen Zeitpunkt Geburtstag hat (Motivirrtum), der hat — um mit den Worten des Reichsgerichts zu reden — insofern „recht eigentlich über den Inhalt seiner Erklärung geirrt, weil sie vom Standpunkt des Empfängers das nicht zweckbedingte Kaufangebot über einen Blumenstrauß schlechthin enthielt, während sie nach der Absicht des Käufers auf den Kauf eines Geburtstagsblumenstraußes gerichtet war".

Und umgekehrt: Wer als Ausländer etwa glaubt, „kaufen" bedeute „mieten" (Inhaltsirrtum), hat sich nur über die Bedeutung und damit über die rechtlichen Folgen der von ihm geäußerten Erklärung eine falsche Vorstellung gemacht. Die Erklärung selbst hat er aber mit dem Wortlaut abgeben wollen, wie geschehen.

Was jene beiden Kategorien eigentlich voneinander scheiden soll, gibt das Gesetz nicht an. Was die Gesetzgeber darunter verstanden haben, muß daher eine alsbald nachzutragende dogmengeschichtliche Untersuchung des Gegenstandes ergeben (s. S. 17 f.). Hier wird sich zeigen, daß sie über die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit ihrer eigenen Unterscheidungsmerkmale selber nicht im Klaren waren und daß sie es schließlich der Rechtsprechung überlassen haben, den Begriff des „Inhalts" der Erklärung auszulegen. Die Rechtsprechung hat dann ihrerseits alle möglichen Grundsätze aufgestellt, etwa den der Erkennbarkeit vorkommender Fehlerklärungen durch Dritte, Merkmale, die schwerlich der Vorstellung des Gesetzgebers entsprechen und deren Anwendung erheblichen Bedenken begegnet (s. S. 18 f.).

Zunächst aber sei die Erörterung des Ausgangsfalles (RG 51, S. 281) zu Ende geführt. Eine unvoreingenommene Prüfung des Sachverhalts dürfte ergeben, daß der Konkursverwalter sich hier gar nicht über die Rechtsfolgen seines Erfüllungsverlangens, sondern zunächst nur über die Tatsache geirrt hat, daß die vor Konkurseröffnung entstandenen Forderungen noch nicht bezahlt waren. Ein Fall des Rechtsfolgenirrtums liegt hier also gar nicht vor. Denn wenn K annahm, es beständen keine rückständigen Forderungen mehr, so brauchte er sich gar keine Gedanken zu machen über die Frage, ob solche aus der Masse zu befriedigen seien. Freilich liegt es dann schon wieder auf der gleichen Linie der „Undenkbarkeit eines Rechtsirrtums", wenn das Reichsgericht bezüglich dieser Frage in einer späteren Entscheidung (RG 62, S. 203) kurzer Hand feststellt, daß der Konkursverwalter „bei Kenntnis von dem aus dem Vertrag noch geschuldeten erheblichen Betrage ... bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben würde". Denn es sei anzunehmen, „daß er ... Auf-

klärung über seinen Rechtsirrtum gefunden und dann selbstverständlich sich gehütet haben würde, in den Schluß einzutreten" (a. a. O.).

Der Fall bleibt aber deswegen interessant, weil das Berufungsgericht, im richtigen Bewußtsein, daß die irrige Vorstellung von bezahlten Rechnungen bloßer Motivirrtum sein würde, einen Rechtsfolgenirrtum in den Fall hineininterpretiert, den das Reichsgericht seinerseits, ausgehend von dem Axiom der Unerheblichkeit des Rechtsirrtums überhaupt, aber ohne eine mit dem Gesetz in Einklang stehende Begründung zu geben, nicht anerkennt, um statt dessen lieber einen offensichtlich bloßen Motivirrtum als Inhaltsirrtum zur Anfechtung berechtigen zu lassen.

Solche Darstellungskunst dürfte auch dem Auslande, dessen Rechtsordnungen oft dieselben oder ähnliche Probleme aufweisen (s. S. 19 ff.). nicht unbekannt sein. Man lese die nachstehende Entscheidung des Luzerner Obergerichts vom 12. Januar 1890 (Revue 8, Nr. 32):

A tritt dem B eine Forderung gegen X ab. X gerät in Konkurs. B fällt mit der Forderung aus. Nun haftet nach Schweizer Recht der Zedent auch für die Bonität einer Forderung. Ueber diese Rechtsfolge hat sich A bei der Abtretung geirrt. Er klagt — da nach Schweizer Obligationenrecht ein erheblicher Irrtum die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes von Gesetzes wegen zur Folge hat — auf Feststellung der Ungültigkeit seiner Abtretung. Da nach damaliger Schweizer Rechtsprechung der dem Kläger unterlaufene Rechtsirrtum für unerheblich erachtet wurde, das Luzerner Gericht ihm aber helfen will, so muß es versuchen, aus jenem Rechtsirrtum einen Tatsachenirrtum zu machen. Es stellt zu diesem Zweck fest, es handle sich auf Seiten des Klägers nicht etwa um die Unkenntnis des Gesetzes, sondern um einen Irrtum über die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf einen bestimmten Tatbestand. Es fährt fort: „Nach Auffasung der Doktrin und der hierortigen Praxis ist ein solcher Irrtum nicht als ein rechtlicher, sondern als ein faktischer zu behandeln". —

Der Darstellungstrick ist hier so offenkundig, daß er keiner näheren Auflösung bedarf. Denn es liegt auf der Hand: Wenn ich einen Sachverhalt genau kenne und nur nicht weiß, ob das Gesetz auf diesen Sachverhalt Anwendung findet, dann ist das eben gleichbedeutend mit der Feststellung, daß ich nicht weiß, welche Rechtsfolgen das Gesetz an meine Erklärung knüpft.

Die Auffassung, ein Rechtsfolgenirrtum sei schlechthin unbeachtlich, vertrat auch das Kammergericht in der nachstehenden unbefriedigenden Entscheidung vom 30. Dezember 1907 (KGJ 35 A 67): H wird kraft Gesetzes von seiner Frau und seinem Sohn Karl beerbt. Karl will seiner Mutter die ganze Erbschaft zukommen lassen. Der Notar erklärt ihm, dazu brauche er nur die Erbschaft auszuschlagen, dann falle sein Erbteil kraft Gesetzes der Mutter zu. Das tut er und muß nun feststellen, daß jetzt auf einmal die Geschwister des Vaters neben seiner Mutter gesetzliche Erben geworden sind. Denn die Ausschlagung hat ja nur die negative Bedeutung, daß der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt und die Erbschaft damit demjenigen anfällt, der berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte (§ 1953 BGB). Ueber diese Rechtsfolge hat Karl sich geirrt. Das Kammergericht versagt ihm jede Anfechtung.

Allen diesen Entscheidungen (vgl. auch KG SeuffA 58, S. 410; OLG JW 1933, S. 1139, Nr. 11) liegt, wenn auch unausgesprochen, noch immer die Jahrhunderte alte Auffassung zu Grunde, Irrtum über Rechtsfolgen oder allgemein über das objektive Recht dürfe und könne zur Anfechtung nicht berechtigen. Error iuris nocet! An einer Stelle (RG 51, S. 283 unten) kommt jener Gedanke denn auch wörtlich zum Ausdruck, wo es heißt, Irrtum über Rechtsfolgen „schließt aus, ... von einem Irrtum, auch von

einem im Beweggrund, über den Inhalt oder ... den Gegenstand des Geschäfts ... zu sprechen". Diese Feststellung kann in diesem Zusammenhange nichts anderes bedeuten, als daß der Rechtsfolgenirrtum weder der Kategorie des Irrtums über den Inhalt noch der des Motivirrtums zuzurechnen sei, sondern daß er schlechthin unbeachtlich sei.

Ob indes dieser Grundsatz von der Unbeachtlichkeit des Rechtsirrtums überhaupt Geltung beanspruchen kann, wird an Hand einer dogmengeschichtlichen Untersuchung festzustellen sein.

### 2. „Error iuris nocet — error facti non nocet?"

Nur im Sinne der Fragestellung, ob Rechtsirrtum zur Anfechtung berechtige bzw. die Willenserklärung nichtig mache oder nicht, erhalten die Sätze „error iuris nocet" bzw. „error iuris non nocet" einen eindeutigen Sinn. Das heißt, wenn er zur Anfechtung nicht berechtigt, schadet er dem Irrenden, andernfalls nicht. Wären diese beiden Aussagen von allen Theoretikern im Hinblick auf das Problem der Anfechtungsmöglichkeit gemacht worden, dann hätte man sich über die Lösung einigen können, denn ob und unter welchen Umständen man den Irrenden an seine Erklärung binden oder ihn wieder von ihr loskommen lassen will, ist Ansichtssache, über die sich nach gewissen Grundsätzen entscheiden läßt.

Die scheinbare Unüberbrückbarkeit dieser beiden Aussprüche ergibt sich aber, wie so oft, daraus, daß man über verschiedene Dinge redet, daraus, daß man das „nocet" auch anders auffassen kann, nämlich dahin, daß ungeachtet eines Irrtums über einen Rechtssatz dieser dennoch auf das vom Irrenden abgeschlossene Rechtsgeschäft Anwendung findet. So verstanden ist der Satz „error iuris nocet" ohne Zweifel richtig. Denn, was würde aus der Rechtsordnung, wenn der Irrende die Anwendung eines Rechtssatzes dadurch ausschließen könnte, daß er dartut, er habe von dessen Bestehen nichts gewußt oder sich über ihn geirrt? Das würde beispielsweise bedeuten, daß der in einem formungültigen Testament Bedachte nur darzutun brauchte, der Erblasser habe von Formvorschriften keine Ahnung gehabt, um zu erreichen, daß der Gültigkeit dieses Testaments die Nichtbeachtung der Form keinen Abbruch tue.

Der Satz „error iuris nocet" ist also insofern ganz richtig, als der Irrtum über einen Rechtssatz dessen Anwendung nicht abzuwenden vermag. „Das Recht fordert eben zu seiner Anwendung nicht, daß wir es kennen, sondern es fordert es gerade nicht und setzt es auch nicht voraus" (Adler, S. 152). Damit ist aber nicht schon gesagt, daß ein Irrtum über das Recht, überhaupt unbeachtlich sei, daß er außer den vom Gesetz an die äußerliche Erklärung geknüpften Rechtsfolgen nicht zugleich auch solche wieder vom Gesetz gegebenen Rechtsbehelfe auslösen könnte, wodurch das mit dem Willen des Irrenden in Widerspruch stehende Ergebnis nachträglich sich berichtigen ließe.

Entsprechend hat man auch in der französischen Rechtswissenschaft die Doppeldeutigkeit des Satzes „error iuris nocet" betont. „Celui qui se prévaut de l'erreur de droit, le fait bien moins pour se soustraire à la disposition de la loi qu'il allègue n'avoir pas connue, que pour se faire relever, en vertu d'une autre disposition légale directement applicable à la contestation, des conséquences de sa propre volonté qui n'a été déterminée que par cette erreur" (Aubry et Rau, Bd. I, S. 95, Anm. 7).

Warum sollte auch, wenn allgemein die Relevanz eines bei der Willensbildung vorgekommenen Irrtums bejaht wird, der Irrtum über Rechtsfragen grundsätzlich andere Folgen haben als der Tatsachenirrtum?

Aber auch für die Behandlung eines solchen Rechtsirrtums hat man lange Zeit hindurch ebenfalls den Satz „error iuris nocet" aufgestellt, die

Frage also in dem Sinne entschieden, daß Irrtum über einen objektiven Rechtssatz zur Anfechtung eines Rechtsgeschäfts nicht berechtige. Dieser Satz wurde im gemeinen Recht entwickelt auf Grund der schon in den römischen Quellen sich findenden Anschauung, daß überhaupt nur der entschuldbare Irrtum die Nichtigkeit einer Willenserklärung bewirke, daß aber der Irrtum über das Recht immer unentschuldbar sei, weil dieses unverkennbar feststehe, sodaß es der Irrende entweder selbst hätte wissen oder durch Erkundigungen bei Rechtsverständigen hätte erfahren können (Hölder, § 45, S. 233).

Diese Auffassung findet dann für den Bereich des Gesetzesrechts ihren Ausdruck in Bestimmungen wie:

„Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staates sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizierten Gesetzes entschuldigen" (ALR, Bd. 1, Einl., § 12);

„Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei" (ABGB, § 2), oder:

„Auf Unkenntnis eines gehörig bekannt gemachten Gesetzes kann sich in der Regel niemand berufen" (Sächs. BGB, § 97).

Dieses Dogma der Unentschuldbarkeit des Rechtsirrtums zieht sich durch das Gemeine Recht fast des ganzen 19. Jahrhunderts. Allerdings ist es auch schon während dieser Zeit nicht unangefochten geblieben. So bezeichnet Windscheid jene Unterscheidung in einen (nicht entschuldbaren) Irrtum über Rechtssätze und einen (entschuldbaren) Irrtum über Tatsachen als „eine sehr äußerliche"; „in der Wirklichkeit kann sowohl ein Rechtsirrtum entschuldbar sein, als ein faktischer Irrtum unentschuldbar", fügt er hinzu (a. a. O., I, § 79 a, S. 212). In gleichem Sinne hat das Reichoberhandelsgericht in einer Entscheidung vom 13. 3. 1874 anerkannt, daß Rechtsirrtumsfälle denkbar sind, „in welchen ohne alle eigene Schuld, sowie ohne Verletzung der bei Rechtsgeschäften erforderlichen Sorgfalt jemand durch Nichtkenntnis eines Rechtssatzes oder durch eine unrichtige Ansicht über das geltende Recht in Nachteil geraten kann". In diesen Fällen aber dürfe „der Rechtsirrtum dem Irrenden nicht präjudizierlicher werden, als dies in Betreff eines Irrtums über faktische Umstände der Fall sein würde" (ROHG 13, S. 118).

Im übrigen ließ man auch unter der Herrschaft jenes Dogmas von der Unentschuldbarkeit des Rechtsirrtums mit dem römischen Recht in der Lehre gewisse Ausnahmen zu (s. Savigny, Bd. II, S. 429 ff.): Minderjährige, Soldaten, Frauen, rustici (personae quibus permissum est ius ignorare) konnten sich auf Rechtsunkenntnis berufen. Rechtsirrtum galt ferner als entschuldbar, wenn der Irrende keine Möglichkeit hatte, sich vom Rechtskundigen Kenntnis zu verschaffen, oder wenn er vom Rechtskundigen falsch belehrt wurde. Dagegen galt es nicht als hinreichender Entschuldigungsgrund, wenn das objektive Recht schwer erkennbar war, wie z. B. bei Kontroversen oder hinsichtlich partikulären Rechts; denn „wer seine Unwissenheit durch eigene Wissenschaft oder erhaltene Belehrung erkennt, handelt auf die Gefahr hin, daß nach Verschiedenheit der Auslegung des Rechtssatzes die Bedeutung der vollzogenen Handlung eine verschiedene ist" (Hölder, S. 45, Anm. 4; vgl. dazu auch das Urteil des Landgerichts Colmar vom 27. 6. 1873 in der Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. 4, S. 170 f.).

Man stellt also den Satz auf: Möge über die Auslegung objektiver Rechtssätze zwischen den höchsten Gerichten und den gelehrtesten Juristen Streit bestehen, wenn ich mich einer Ansicht anschließe, die dann nicht die des urteilenden Richters ist, dann ist das mein — Verschulden. Man

merkt nicht, daß hier etwas unter den Begriff des Verschuldens gepreßt wird, was damit eigentlich gar nichts mehr zu tun hat. Hinter der reinen Fiktion verbirgt sich eine ganz willkürliche und unbegründete Risikoverschiebung zu Lasten des Irrenden. Diese Ueberforderung an den Erklärenden ist unhaltbar. Schon Savigny (Bd. III, S. 35) wendet sich dagegen.

Der Streit über die Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit des Rechtsirrtums mußte in dem Augenblick ein Ende nehmen, in dem das BGB nicht mehr von der Feststellung des Verschuldens die Wesentlichkeit eines vorgekommenen Irrtums im Hinblick auf die Anfechtbarkeit abhängig machte. Und es hätte damit fortan auch kein Zweifel mehr daran bestehen sollen, daß der Irrtum über das objektive Recht unter denselben Voraussetzungen zur Anfechtung berechtigt wie der Irrtum über Tatsachen. Zwar kommt dies in § 119 BGB nicht besonders zum Ausdruck. Aber die Vorgeschichte läßt es deutlich genug erkennen.

So enthielt der erste Entwurf des BGB in § 146 ausdrücklich die Bestimmung, daß „unter Irrtum im Sinne des Gesetzes sowohl der Irrtum über Tatsachen, als auch der Rechtsirrtum zu verstehen" sei, wobei man allerdings nach wie vor vom Schuldmoment die Wirksamkeit oder Nichtigkeit der Willenserklärung abhängig machte. Aber gerade deshalb läßt die Bestimmung des § 146 des ersten Entwurfs erkennen, daß die Möglichkeit der Entschuldbarkeit auch eines Rechtsirrtums anerkannt wird. Vom Dogma der Untentschuldbarkeit des Rechtsirrtums bleibt lediglich die Feststellung, „daß in Ansehung der Rechtsnormen einem jeden ein meist zum Ziel führender Weg zur Erkenntnis gewiesen ist, sodaß die Annahme der Entschuldbarkeit erschwert, aber nicht ausgeschlossen ist" (Motive zu § 146).

Im zweiten Entwurf und dann auch in der endgültigen Fassung des BGB wurde der Rechtsirrtum nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Und zwar offenbar nicht deswegen, weil die Gesetzgeber ihren mit so vielen Hemmungen erreichten Standpunkt grundsätzlicher Gleichbehandlung von Rechts- und Tatsachenirrtum nachträglich wieder aufgegeben hätten, sondern weil diese Regelung nach Streichung des Schuldmoments auch ohne Sonderausspruch festzustehen schien. In den Protokollen (Mugdan I, S. 766) wird dementsprechend erklärt, daß man eine Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum unterlassen habe, „weil die Auslegung nicht berechtigt sei, wenn das Gesetz nicht unterscheide, einen Unterschied zwischen tatsächlichem und rechtlichem Irrtum zu machen". — Dazu hatte sie, so sollte man meinen, auch keinen Anlaß mehr. In der Wirklichkeit aber blieb das Gefühl der unterschiedlichen Behandlung vor allem in den Praktikern verwurzelt; allenthalben geht man noch davon aus, es sei unverzeihlich, das Gesetz nicht zu kennen. Selbst in höchstrichterlichen Entscheidungen treffen wir noch auf den Gedanken von der Unbeachtlichkeit des Rechtsirrtums, ein Gedanke, der doch gegenüber einer Regelung, die Anfechtungen ohne Rücksicht auf Verschulden zuläßt, gegenstandslos geworden ist. Weil die Gerichte sich dieser Erkenntnis nicht immer verschließen können, lehnen sie die Anfechtung jetzt mit der Begründung ab, der behauptete Irrtum sei unglaubhaft (RG LZ 1916, Sp. 23, Anm. 1).

In diesem Zusammenhang eines festgehaltenen error iuris nocet hat man sich auch das große Aufsehen zu erklären, das eine Kriegsverordnung vom 18. 1. 1917 machte, die demjenigen Straffreiheit zubilligte, der sich unverschuldet in Unkenntnis oder Irrtum über ein bestehendes Strafgesetz befand, wodurch in den geheiligten Satz „Unkenntnis schützt nicht vor Strafe" eine Bresche geschlagen wurde. Der gesetzlichen Massenproduktion in Kriegszeiten trägt auch eine inhaltlich ähnliche französische Kriegsverordnung vom 5. 11. 1870 Rechnung (vgl. S. 21).

Die Haltung des Reichsgerichts zum Rechtsirrtum ist im übrigen keine einheitliche. In einem Fall, in dem allerdings von solcher Stellungnahme nichts abhängt (RG Recht 1906, Nr. 401), erklärt es, daß „Rechtsirrtum beim Vertragsschluß in den Rechtsfolgen (Anfechtbarkeit) dem Tatsachenirrtum völlig gleichstehe". In den folgenden zur Entscheidung stehenden Fällen vergißt es diese Feststellung dann aber wieder, um erst 1916 (RG 88, S. 284) die nach geltendem Recht allein richtige Problemstellung zu erkennen. Es mag auf die Unhaltbarkeit seiner bisherigen Begründungen aufmerksam geworden sein durch den Streit der Theoretiker über die Behandlung des Rechtsfolgenirrtums. Noch näher aber liegt es, daß ihm in dem zur Entscheidung stehenden Einzelfall seine eigene frühere Theorie nicht paßt. Nicht daß es sich in dieser heute noch grundsätzlichen Entscheidung für eine allgemeine Anfechtungsmöglichkeit bei Rechtsfolgenirrtum ausgesprochen hätte. Nur die nach geltendem Recht allein maßgebliche Fragestellung ist geklärt.

### 3. „Inhalt" und „Motiv" der Erklärung als Maßstab für Erheblichkeit eines Rechtsfolgenirrtums.

Mit Inkrafttreten des BGB konnte die juristische Problemstellung in Behandlung des Irrtums über Rechtsfolgen nicht mehr lauten: Tatsachenirrtum ist erheblich — Rechtsirrtum ist unerheblich, sondern sie mußte im Hinblick auf § 119 BGB fortan dahin formuliert werden: Inwieweit gehören nicht erklärte Rechtsfolgen zum (beachtlichen) „Inhalt" einer Erklärung? — Inwieweit sind sie dem (unbeachtlichen) Erklärungs-„Motiv" zuzurechnen? Und es bedeutet eine auf jene Vergangenheit zurückweisende unzulässige Vereinfachung dieser Fragestellung, wenn man den Rechtsfolgenirrtum dadurch in alter Weise fortbehandelt, daß man ihn dem bloßen Motivirrtum kurzer Hand gleichsetzt, wie es z. B. noch in der Entscheidung des BayObLG vom 17. 10. 1928 (BayObLG 24, S. 292) geschieht. Hier wird unter Berufung auf Förster-Eccius (Bd. I, § 30, Anm. 7) behauptet, Rechtsirrtum sei Motivirrtum, während Förster-Eccius einen derartigen Satz für das Allgemeine Landrecht gar nicht aufgestellt, sondern lediglich im Hinblick auf § 12, Einl. ALR argumentiert hatte, Rechtsirrtum sei unentschuldbar und deshalb unbeachtlich.

Das danach zu lösende Problem, ob und unter welchen Umständen nicht erklärte Rechtsfolgen zum „Inhalt der Erklärung" gehören, ist durch das Gesetz selbst nicht beantwortet. Nach der Denkschrift zum Entwurf des BGB (Mugdan I, S. 833) sollte es vielmehr der Auslegung überlassen bleiben, festzustellen, wieweit jeweils ein Punkt zum Inhalt der Erklärung zu rechnen sei.

Diese vom Gesetzgeber bewußt gelassene Lücke suchte für den Fall des Rechtsfolgenirrtums die Theorie auszufüllen. Um den Gesamteindruck vorwegzunehmen, den man bei der Untersuchung dieser logisch ausgeklügelten „Theorien" bekommt: Ihre Vertreter sind schon vom Gesetze selbst auf die schiefe Bahn vermeintlich psychologischer Subsumtion geschoben. Diese betreten sie nun entweder als Anhänger der „Erklärungstheorie" oder aber der „Willenstheorie", um, je nachdem ob sie die Anfechtung grundsätzlich beschränken oder ihr grundsätzlich einen möglichst weiten Spielraum geben wollen oder ob sie aus Anlaß eines konkreten Falles das eine oder das andere Ergebnis für zweckmäßiger halten, die jeweiligen Fehlvorstellungen über Rechtsfolgen bald als bloßes Motiv, bald als Abweichung von dem gewollten Erklärungsinhalt zu bezeichnen.

Als typisches Beispiel seien hier nur die Theorien zweier anerkannter Juristen vorgeführt, von denen der eine, Titze, den Rechtsfolgenirrtum grundsätzlich als beachtlichen Irrtum über den Inhalt auffaßt, während

der andere, Henle, ihn umgekehrt seiner logischen Natur nach als unbeachtlichen Motivirrtum abtut:

Nach Titze (Mißverständnis, S. 451) besteht die Auslegung in der Fixierung der Rechtsfolgen, die sich an die Erklärungsabgabe knüpfen. Andererseits habe die Auslegung den „wirklichen" Erklärungssinhalt zu entfalten. „Läßt sich aber das Wesen der Auslegung gleichmäßig als Fixierung der Erklärungs f o l g e n wie als Aufdeckung des Erklärungs i n h a l t s bezeichnen, so kann zwischen dem Inhalt der Erklärung und den Rechtsfolgen der Erklärung kein Unterschied obwalten" (a. a. O.). Danach wäre also jeder Rechtsfolgenirrtum zugleich ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung, d. h. ein jeder Rechtsfolgenirrtum berechtigte dann zur Anfechtung. Das geht Titze selbst zu weit. Er sucht einen Regulator und findet ihn in der Entgegensetzung von Irrtum und Unkentnis. Er läßt die Anfechtung nur zu bei irrtümlicher Annahme, nicht aber bei Unkenntnis von Rechtsfolgen (S. 445 ff.), wobei er offenbar vergessen hat, daß er selber an anderer Stelle derselben Schrift (S. 3) sich ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt hatte, daß Irrtum und Unkenntnis gleichbehandelt werden müßten. Im Ergebnis berechtigt nach ihm der Rechtsfolgenirrtum also dann zur Anfechtung, wenn der Irrende sich positive Fehlvorstellungen von den Wirkungen seiner Erklärung gemacht hat, z. B. dann, wenn der Grundstückskäufer geglaubt hat, die Kosten hätte der Verkäufer zu tragen, nicht aber, wenn er sich beim Kaufabschluß über diese Frage gar keine Gedanken gemacht hat.

Im Hinblick auf den besonderen psychischen Bewußtseinsgrad des Fehlerklärenden wird hier also i n E i n h e i t eine Fülle von Lebensfragen beantwortet, die zunächst als soziale Sachverhalte auf ihre Besonderheit untersucht und dann, entsprechend ihrer Eigenart, w e r t e n d gelöst werden sollten.

Der Versuch Titzes, mit solcher Unterscheidung zwischen Irrtum und Unkenntnis die Anfechtungsmöglichkeit gleichsam in abstracto schematisch, in Einheit zu bestimmen, ist nicht nur durch das in gleicher Richtung gehende Gesetz veranlaßt, sondern darüber hinaus charakteristisch für das Rechtsdenken seiner Zeit, die Maßstäbe zur Bewertung von Lebensvorgängen möglichst aus dem abstrakt psychologischen oder naturwissenschaftlichen Bereich herzuholen suchte. Man wird dadurch der Notwendigkeit enthoben, sich den Einzelfall auf die wirkliche Interessenlage hin anzusehen und kann von vornherein — gewissermaßen vom grünen Tisch her — entscheiden. Auch diese Versuche fallen durchaus in den Rahmen jener Lehren, in denen unter dem Schlagwort der Rechtssicherheit die abstrakte Voraussehbarkeit richterlicher Entscheidungen dadurch erstrebt wird, daß die Tätigkeit der Gerichte auf ein reines Subsumieren von Sachverhalten unter gesetzliche Tatbestände möglichst an Hand psychologischer oder naturwissenschaftlicher, d. h. wertfreier — deshalb aber auch leider immer und nie passender — Maßstäbe beschränkt werden sollte. Entspringen mithin jene Bestrebungen, den Richter an der Abgabe echter soziologischer Werturteile zu hindern, dem politischen Mißtrauen gegen ihn, so wurde im Ergebnis das Gegenteil des Bezweckten erreicht: sein politisches Werturteil verbirgt sich fortan unkontrollierbar hinter jenen psychologisch-naturwissenschaftlichen Subsumtionen.

Mit noch zweifelhafterer Begründung kommt Henle zur Ablehnung der Theorie Titzes, die ihm wegen der durch sie immer noch gegebenen starken Anfechtungsmöglichkeiten verpönt ist. Weil die Rechtswirkungen gemäß = nach der Willenserklärung eintreten und weil es anscheinend logisch sei, daß, was „nach" einem anderen komme, nicht dieses andere selbst sein könne (S. 317), gehören Rechtsfolgen niemals zum Inhalt der

Erklärung. „Den Inhalt der Willenserklärung mit ihren Rechtsfolgen zu identifizieren, heißt, ein Pferd satteln, ehe man daraufsitzt" (S. 319). In solcher mit Worten spielender und ihre Vergleichsbilder aus ganz anderen Lebensbereichen nehmenden Beweisführung arbeitet Henle. Dabei macht er schließlich den schon logisch unmöglichen Sprung, daß er selber solche Rechtsfolgen, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Erklärung enthalten sind, doch zum Inhalt der Erklärung rechnet, wenn sie „erforderlich sind, um die Abwicklung des Verhältnisses für den einfachen Verlauf der Dinge zu gewährleisten" (S. 339, unten). Der Irrtum über dieses „Existenzminimum" der Rechtsfolgen soll zur Anfechtung berechtigen. Der Irrtum über die „Nebenfolgen" aber nicht mehr.

Man muß sich fragen, inwiefern durch diese sich über 68 Seiten erstreckenden Ausführungen Henles das praktische Problem nach der Zulässigkeit der Anfechtung gelöst ist. Denn das nur scheinbar gelöste Problem erscheint fortan in anderem Gewande wieder, in der Fragestellung nämlich: Welche Rechtfolgen sind wesentlich und welche nicht? — Wie wenig sich mit der Unterscheidung anfangen läßt, sieht man am besten, wenn man sie einmal auf den früher besprochenen Fall des Konkursverwalters anwendet, der aus einem Sukzessivlieferungsvertrag weitere Erfüllung verlangt und nun auch die früheren noch unbezahlten Lieferungen aus der Masse begleichen soll. Welches sind hier die „wesentlichen" Folgen seines Erfüllungsverlangens? Ist die Rechtsfolge des § 59 KO wesentlich oder ist sie eine unwesentliche Nebenfolge? (Dazu Staudinger-Riezler, § 119, Anm. 49.)

Gleichwohl hatte Henle mit seiner Ansicht Erfolg. Das Reichsgericht, sich im wesentlichen auf Henle berufend, stellte in einer Entscheidung vom 3. 6. 1916 (RG 88, S. 284) zum ersten Mal den noch in den jüngsten Urteilen zitierten und festgehaltenen Satz auf: „Ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung liegt vor, wenn infolge Verkennung oder Unkenntnis seiner rechtlichen Bedeutung ein Rechtsgeschäft erklärt ist, das nicht die mit seiner Vornahme erstrebte, sondern eine davon „wesentlich" verschiedene Rechtswirkung, die nicht gewollt ist, hervorbringt, nicht dagegen, wenn ein rechtsirrtumsfrei (!) erklärtes und gewolltes Rechtsgeschäft außer der mit seiner Vornahme erstrebten Rechtswirkung noch andere nicht erkannte und nicht gewollte Rechtsfolgen hervorbringt". Mit anderen Worten: Irrtum über Rechtsfolgen berechtigt nur dann zur Anfechtung, wenn es sich um wesentliche Rechtsfolgen handelt, über die geirrt wurde.

Ob dem Reichsgericht die Rechtsfolgen wesentlich erscheinen oder nicht, bestimmt es nach freiem Ermessen, ohne uns Aufschlüsse über die Richtlinien zu geben, nach denen es die Wesentlichkeit bemißt.

Von dem schon in seiner früheren Praxis nicht eingehaltenen Satz, daß ein Rechtsfolgenirrtum nie zur Anfechtung berechtige, ist das Reichsgericht also auch offiziell abgegangen. Diese Wendung erfolgte aus Anlaß einer Entscheidung (RG 88, S. 273 ff.), bei der sich eine ähnliche und im Kern gleiche Lage ergibt, wie im Falle der Erbausschlagung (KGJ 35 A 67). Beide Male entsteht einem Dritten Unbeteiligten ein unerwarteter und gänzlich ungerechtfertigter Vermögensvorteil auf Kosten des Irrenden: Auf dem Grundstück des Klägers lastete an erster Stelle eine Hypothek von RM. 16 000,— für die Firma Cl., an zweiter Stelle eine Hypothek von RM. 8 000,— zugunsten der Beklagten, an dritter Stelle eine Hypothek von RM. 15 000,— für die Stadtgemeinde. Die Firma Cl. wurde in Höhe von RM. 15 000,— befriedigt. An die Stelle der entstandenen Eigentümergrundschuld sollte nach der Absicht des Eigentümers die Stadtgemeinde rücken mit der weiteren Maßgabe, daß diese vor den restlichen RM. 1000,— der Firma Cl. rangiere, womit letztere einverstanden war. Sie bewilligte die Löschung und die Einräumung des Vorrangs. In gleicher Urkunde,

einer löschungsfähigen Quittung, beantragte der Eigentümer die Löschung und die Vorrangseinräumung. Daraufhin wurde, nachdem RM. 15 000,— von der Hypothek der Firma Cl. gelöscht waren, eingetragen, daß der Hypothek der Stadtgemeinde vor der Resthypothek Cl. von RM. 1 000,— der Vorrang eingeräumt sei.

Durch die Löschung und die Vorrangseinräumung war nun aber nicht die Stadtgemeinde vor der 2. Hypothek von RM. 8 000,— gerückt, vielmehr war durch die Löschung automatisch die seither 2. Hypothek an die erste Stelle gerückt. Der Eigentümer verlangt nunmehr von der Beklagten Einwilligung in die Wiederherstellung der Eigentümergrundschuld von RM. 15 000,— an erster Stelle oder Einwilligung in die Vorrangseinräumung zugunsten der Stadtgemeinde. Die Löschungserklärung fechte er an. Er habe irrtümlich geglaubt, jene Erklärung bedeute im Zusammenhang mit der Vorrangseinräumung „die Uebertragung des ersten Ranges auf die Hypothek der Stadtgemeinde" (S. 283). Der eingeschlagene Weg zur Erreichung dieses Zweckes sei ihm vom Notar vorgeschlagen worden. Er habe nur unterschrieben, was ihm dieser vorgelegt habe (S. 280). Eine Löschungserklärung schlechthin (!) habe er keinesfalls abgeben wollen (S. 280).

Eine Erbschaftsausschlagungserklärung schlechthin hatte in unserem früheren Fall (s. S. 6) auch der Sohn Karl nicht abgeben wollen!

Das Reichsgericht mißbilligt die eine Anfechtung nicht zulassende Entscheidung des Berufungsrichters, der im Einklang mit den früheren Entscheidungen des Reichsgerichts aussprach, es handle sich hier nur um einen Rechtsfolgenirrtum, der nicht zur Anfechtung berechtige. Demgegenüber wird anerkannt, „daß auch ein Irrtum über den mit einer Willenserklärung zu erzielenden rechtlichen Erfolg ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung sein könne", denn „die wesentliche Bedeutung einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bestehe gerade darin, daß durch sie die Begründung, Veränderung oder Aufhebung von Rechten, also ein rechtlicher Erfolg, erstrebt werde" (S. 284). Bilde dieser Erfolg einen Bestandteil (!) des erklärten rechtsgeschäftlichen Tatbestandes, so gehöre er zum Inhalt der Erklärung. —

Das Reichsgericht vermeidet es im übrigen in seiner Entscheidung, einzugestehen, daß seinen früheren Urteilen eine vielfach andere Fragestellung zugrunde lag, und rettet die Einheit seiner Rechtsprechung vorsorglich mit der Erklärung, in seinen früheren Entscheidungen hätten „lediglich Irrtümer über ... einzelne rechtliche Wirkungen, welche sich aus einem rechtsirrtumsfrei erklärten und gewollten Rechtsgeschäft bestimmter Art ergaben", in Frage gestanden. „Im vorliegenden Fall aber (RG 88, S. 285, unten) bestand die rechtsgeschäftliche Willenserklärung (die Löschungsbewilligung) keineswegs lediglich oder auch nur wesentlich in .... dem Antrag auf Löschung der Hypothek"; der Löschungsantrag enthalte vielmehr noch die stillschweigende Erklärung des Klägers, daß er die Eigentümergrundschuld aufgebe. „Gerade diese Erklärung aber hat der Kläger .... nicht abgeben wollen und sie nur deshalb abgegeben, weil er sich über die rechtliche Bedeutung dessen, was er erklärte, in einem Irrtum befand. Ein solcher Irrtum würde zweifellos (!) ein Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung sein" (S. 286).

Hätte sich das Kammergericht (KGJ 35 A 67) desselben Denkschemas bedient, so hätte es sagen müssen, die Erklärung des Sohnes Karl habe die unbedingte Aufgabe seines Erbrechtes enthalten. Diese Erklärung habe Karl aber nicht abgeben wollen. Er habe sie nur deshalb abgegeben, weil er sich über die rechtliche Bedeutung dessen, was er erklärte, in einem Irrtum befand. Das Kammergericht hat aber damals nicht den Schluß ge-

zogen, daß es sich „zweifellos" um einen Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung handele, es hatte vielmehr in den Fehlvorstellungen des Sohnes Karl einen unbeachtlichen Irrtum über Rechtsfolgen gesehen.

Bei beiden Fällen ist aber in der Tat die Problemstellung die gleiche. Beide Male wird die Aufgabe einer Rechtsstellung erklärt. Der bezweckte Enderfolg ist aber die Uebertragung auf einen Dritten, die die Erklärenden durch die Aufgabeerklärung zu erreichen hofften. Das Gesetz knüpfte aber nicht diese, sondern eine andere Rechtsfolge an die Erklärung.

Am Ergebnis der Reichsgerichtsentscheidung vom 3. 6. 1916 (RG 88, S. 284) ist nichts auszusetzen. Nur die Zwiespältigkeit der höchstrichterlichen Entscheidungen ist bemerkenswert.

Daß solche Zwiespältigkeiten auch in den Entscheidungen desselben Gerichts zu finden sind, dafür ergibt dasselbe Urteil (RG 88, S. 282, unten) einen Beleg in der Feststellung: Wenn der Eigentümer bei Abgabe der Löschungsbewilligung „irrtümlich angenommen hätte, die fragliche Hypothek (der Stadtgemeinde) sei die einzige, die auf dem Grundstück ruhe, so würde es sich um einen bloßen Irrtum im Motiv handeln, der nicht Bestandteil des Erklärungsinhalts geworden wäre. Als in einem früheren Fall (RG 62, S. 201) der Konkursverwalter annahm, die vor Konkurseröffnung erfolgten Lieferungen seien alle bezahlt, war das doch kein bloßer Motivirrtum. Jener Punkt gehörte vielmehr „recht eigentlich" zum Inhalt der Erklärung (a. a. O., S. 204). Beide Male handelt es sich aber doch in gleicher Weise um Umstände tatsächlicher Art, bei deren Kenntnis die Erklärung des Irrenden bestimmt anders ausgefallen wäre.

Solange man daher nur auf die Form der hier verwandten Begründungen sieht, behält man den Eindruck der Unberechenbarkeit und Willkür. An lebensmäßigen Grundsätzen gemessen, hätte man den Fall des so unzweckmäßig handelnden Grundstückseigentümers (RG 88, S. 278) bei gleicher Lösung dahin begründen müssen: Durch die in ihren Auswirkungen vom Grundstückseigentümer nicht übersehene Löschungsbewilligung erwuchs dem aufrückenden Hypothekengläubiger ein Vermögensvorteil, auf den er von Rechts wegen keinen Anspruch hatte, und der ihm vom verlierenden Eigentümer nicht zugedacht war. So konnte er sich nicht beklagen, wenn ihm durch die Anfechtung wieder das entzogen wird, was ihm von vornherein nicht zukam. Das Hauptargument, weshalb man Irrende an ihrer Erklärung festhält, der Schutz des vertrauenden Verkehrs, fällt hier fort. Nach allem wäre dieser Fall zufriedenstellend auch schon mit der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung zu lösen gewesen.

Bei der nun einmal gegebenen theoretisch untermauerten Gesetzeslage aber erscheinen solche Erwägungen, mögen sie auch praktisch entscheidend sein, als „argumentum ad hominem" gleichsam und am Rande, während den offiziellen Begründungsteil das Bestreben einnimmt, eine Rechtsfolge, über die geirrt wurde, entweder als wesentlich oder als unwesentlich zu bezeichnen und sie damit unter den Begriff des „Inhalts der Erklärung" oder des „bloßen Motivs" zu subsumieren.

Eine wirkliche soziale Abklärung kann bei diesem Zwang, in sich unstimmige Schablonen auszufüllen, natürlich nicht erreicht werden. Dies zeigt sich, wenn man einmal die in der Rechtsprechung entschiedenen Fälle eines Rechtsfolgenirrtums nebeneinanderstellt, wobei, ohne daß auf die verschiedenartigen Begründungen eingegangen wird, nur jeweils festgehalten werden soll, ob die Anfechtung zugelassen wird oder nicht:

Der Irrtum des Konkursverwalters über die Wirkung seines Erfüllungsverlangens, daß die vor Konkurseröffnung gelieferten Waren aus der Masse bezahlt werden müssen, ist unbeachtlich (RG 51, S. 283; RG 62,

S. 201; RG JW 1906, S. 104, Nr. 2; RG LZ 1916, Sp. 23; RG 98, S. 136). Doch wird hier in praxi weitgehend geholfen.

Der Irrtum des Erben darüber, daß durch Ausschlagung der Erbschaft diese an die entfernten Verwandten bzw. an seine eigenen Abkömmlinge fällt, berechtigt nicht zur Anfechtung (KG SeuffA 58, S. 410; KGJ 35 A 67).

Dasselbe gilt für die Fehlvorstellung des Bürgen, daß seine Bürgschaftserklärung ihn nicht verpflichten könne, der Zwangsvergleichsgläubigerin als Inhaberin der im Prüfungstermin zwar ordnungsmäßig festgestellten, nachträglich aber im Zwangsvergleichstermin bestrittenen Forderung auch die Zwangsvergleichsraten zu gewähren (RG 57, S. 273).

Der Irrtum eines Versicherungsnehmers über den Umfang der Verpflichtungen, wie sie sich aus den Versicherungsbedingungen ergeben, ist ebenso unerheblich (OLG 11, S. 39, unter Berufung auf RG 51, S. 283). Dem ist kritisch hinzuzufügen, daß man in Wissenschaft und Praxis doch immer betont, Versicherungsbedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen würden „integrierender Bestandteil" des Vertrags, womit sie, um in jenem Denkschema weiter zu schließen, folgeweise immer zum „Inhalt" des Vertrages gehören müßten. Diese Ansicht wird denn auch in einem gleichgelagerten Falltyp vertreten, und zwar da, wo in der rechtsgeschäftlichen Erklärung unter Fehlvorstellungen auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird. Durch die ausdrückliche Bezugnahme seien jene gesetzlichen Bestimmungen zum Inhalt der Erklärung geworden (Henle, S. 340 f.; ferner Pisco bei Klang, § 871 A 4, S. 123).

Der beiderseitige Irrtum von Käufer und Verkäufer eines Grundstücks darüber, daß nach § 71 I 22 ALR der Wegeberechtigte am Nachbargrundstück den Weg zu ganz neuen Anlagen nicht benutzen dürfe, soll ebenfalls unbeachtlich sein (RG Recht 1906, Nr. 401).

Dasselbe gilt für den Irrtum des die Schuld übernehmenden früheren Mitbürgen, der sich bei der Schuldübernahme seine seitherigen Ausgleichsansprüche gegen die Mitbürgen ausdrücklich vorbehielt, wobei er nicht wußte, daß gemäß § 418 BGB bei Schuldübernahme die seitherigen Sicherungsrechte fortfallen (RG Recht 1909, Nr. 2906).

Auch der Irrtum dessen, der als persönlich haftender Gesellschafter in eine bestehende Gesellschaft eintritt, darüber, daß er gemäß § 28 HGB für die vor seinem Eintritt entstandenen Forderungen haftet, ist unbeachtlich (RG 76, S. 439).

Zur Anfechtung berechtigt dagegen der Irrtum des Grundstückseigentümers, daß durch Bewilligung der Löschung einer Hypothek die nachfolgenden aufrücken (RG 88, S. 278; RG 89, S. 29; RG LZ 1917, Sp. 852).

Ebenso kann eine irrtümliche Vaterschaftsanerkennung angefochten werden, wenn der Anerkennende durch seine Erklärung dem Kind nur seinen Namen erteilen wollte (Beschl. des Landgerichts Dessau vom 8. 2. 1932, in Zeitschrift für Standesamtswesen 1932, S. 164).

Kein Anfechtungsrecht gibt hingegen der Irrtum einer Prozeßpartei, die zwecks Prüfung einer bestimmten Rechtsfrage (Zulässigkeit eines erfolgten Rücktritts) ihre Einwilligung zur Austragung des Rechtsstreites vor den ordentlichen Gerichten gab, ohne zu bedenken, daß damit auch noch andere Rechtsfragen zum gerichtlichen Austrag kommen könnten (RG vom 28. 9. 1917 = RG LZ 1917, Sp. 1325).

Ebenso unbeachtlich ist der Irrtum eines Vermieters über den Umstand, daß aus seiner vier Jahre hindurch erfolgten stillschweigenden Entgegennahme eines bestimmten Mietzinses auf seinen Willen geschlossen werden könne, damit die Höhe des Mietzinses für das ganze Vertragsverhältnis festzulegen (RG 134, S. 195).

Als erheblich erscheint dagegen wieder der Irrtum des Alleingesellschafters einer G. m. b. H., der bei der Anstellung eines Vertragsangestellten diesem erklärte, „er wolle persönlich für dessen Lohnforderung einstehen" und damit nur sagen wollte, er hafte dafür mit seinem Geschäftsanteil. Das Reichsgericht versagt die Anfechtung hier nur, weil es nicht glaubt, daß der Gesellschafter sich derart beschränkt habe ausdrücken wollen (RG HRR 1935 II, S. 1372).

## III. § 119 BGB als Grundlage höchstrichterlicher Entscheidungen.

In den vorstehenden Entscheidungen haben die Gerichte mit wenigen Ausnahmen (z. B. RG 51, S. 283), so wie es ihnen das Gesetz nahe legte, zu der Frage Stellung genommen, ob der jeweils behauptete Irrtum ein Irrtum über den Inhalt oder aber ein bloßer Motivirrtum sei. Die m. E. vielfach unbilligen Urteile geben bereits einige Vorstellung davon, was der Begriff „Inhalt der Erklärung", der eine psychologische Abgrenzung bezweckt, auf dem juristisch-soziologischen Gebiet der Willensmängel leistet. Weiteres wird ersichtlich, wenn man noch einmal die Gesetzesmaterialien und die rechtsgeschichtliche Behandlung des Irrtums nachprüft, und wenn man zum anderen die praktischen Ergebnisse genauer betrachtet, zu denen die Gerichte auf Grund der gesetzlichen Regelung gekommen sind.

### 1. § 119 BGB als Formulierung eines psychologischen Problems.

Der Lösung des Irrtumsproblems, wie sie im § 119 BGB gefunden wurde, gehen durch die Jahrhunderte der modernen Rechtsentwicklung sich hinziehende Kontroversen voraus, deren entscheidendes Stadium indessen erst durch die Lehren des Naturrechts eingeleitet wurde.[1])

Hatten die praktisch veranlagten römischen Juristen als Gegner von Abstraktionen von der Aufstellung eines Systems und allgemeinster Grundsätze, nach denen die Wesentlichkeit eines Irrtums im konkreten Fall zu bemessen wäre, ganz abgesehen und sich lediglich bemüht, in gleichgelagerten Fällen gleich zu entscheiden und auf diese Weise eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten; hatten dann erst die Glossatoren versucht, die Entscheidungen der römischen Juristen in ein System zu bringen und einen numerus clausus von erheblichen Irrtumsfällen zu schaffen (error in persona, in negotio, in corpore, in substantia); und hatten nach ihnen die Scholastiker die Wesentlichkeit eines Irrtums im konkreten Fall davon abhängen lassen, ob sich der Irrtum auf einen wesentlichen Bestandteil gerade dieses Rechtsgeschäfts (essentiale negotii) bezog; so waren es Grotius (De iure belli . . ., 1625, Buch II, Kap. 11, Abschn. 6) und Pufendorf (De iure naturae . . . ., 1672, Buch I, Kap. II, § 12), die in völliger Loslösung von den bis dahin herrschenden römisch-scholastischen Irrtumslehren die Entscheidung, ob ein Irrtum wesentlich oder unwesentlich sei, von dem inneren Willen des Irrenden und dem Grade seiner Beeinflussung durch den Irrtum abhängig machten. Jedes Versprechen sei nur unter der stillschweigenden Bedingung abgegeben, daß der Sachverhalt auch tatsächlich so sei, wie man ihn sich vorgestellt habe.

Diese extrem individualistische Irrtumslehre wurde im 18. Jahrhundert, gemäß der Erkenntnis, daß die Freiheit des Individuums nur so-

[1]) Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf einer Durcharbeitung von Rudolf Leonhards Werk „Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge", 2. Aufl., 1907.

weit gehen könne, als der Gegenkontrahent nicht beeinträchtigt werde, dahin eingeschränkt (Gundling, §§ 20, 21, S. 25 ff.), daß nur der unverschuldete Irrtum dem Irrenden nicht schade.

Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Romanisten sich wieder auf die Quellen besannen, erzielte man die Synthese zwischen der römischen Praxis und dem Naturrecht dadurch, daß man autoritativ feststellte, daß nur in den Kategorien von Irrtumsfällen, wie sie die Glossatoren in der römischen Praxis entdeckt hatten, nämlich dem error in persona, in negotion, in corpore und in substantia, der Wille des Irrenden wesentlich beeinflußt sei.

Die Wirkung des Naturrechts aber war unverkennbar in dem Streben, das „Hauptprinzip zu finden, worauf die Römer die Lehre vom Irrtum gebaut haben" (Thibaut, Bd. II, 4. Abhandlung, S. 105). Dieses entdeckte man in dem Fehlen des Konsenses, also der mangelnden Uebereinstimmung zwischen dem erklärten Willen und dem, was der Irrende erklärt haben würde, wenn er seinen Irrtum gekannt hätte. Klar wird diese Lehre zum ersten Mal von Richelmann (a. a. O., S. 7) herausgearbeitet. Diese psychologische Kernzelle ist der Ausgangspunkt einer Entwicklungslinie, die über Savigny, Bekker, Windscheid zu Zitelmann führt, der sich besonders bemüht, das psychologische Wesen des Irrtums zu analysieren und damit das Willensdogma zu fundieren, das trotz wachsenden Einflusses der Anhänger der Erklärungstheorie den Angelpunkt des § 119 BGB bildet.

In § 119 sollte also ein alter Dogmenstreit eine praktisch befriedigende Lösung finden. Es ist aber jene Bestimmung nichts als ein lückenhafter Kompromiß widerstreitender Meinungen, der die Grundlage unzähliger, dem Rechtsempfinden widersprechender Entscheidungen und begriffsjuristischer Begründungen wurde. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Gerichte in Erkenntnis der Unzulänglichkeit des Gesetzes manche Gedankengänge entwickelt haben, die aus jenem Labyrinth begriffsjuristischer Künsteleien heraus zu einer lebensmäßigen Bewertung tatsächlicher Vorgänge hinführen können, so ergibt doch eine Analyse der Rechtsprechung, daß sie gewissermaßen mit einem befreiten Aufatmen nur allzu gern jene psychologische Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Motivirrtum zur Grundlage von Entscheidungen gemacht haben, die nicht einmal vom Psychologischen her unantastbar sind und dem lebensmäßig denkenden Menschen ebenso unverständlich wie unbegründet erscheinen mußten.

Wenn man es genau nimmt, hat der Gesetzgeber durch seine Formulierung es offen gelassen, welcher Irrtum zur Anfechtung berechtigt und welcher nicht. Dies ergibt sich sowohl aus der Denkschrift zum ersten Entwurf (Mugdan I, S. 833), wie aus den Protokollen (Mugdan I, S. 716 f.). Beide Male heißt es, daß „die Frage, ob der Irrtum einen Punkt betrifft, der zum Inhalt der Erklärung (im Gegensatz zu einem bloßen Beweggrund) gehört, im allgemeinen der Auslegung überlassen" bleibe (Denkschrift); „es empfehle sich daher, eine Ausdrucksweise zu wählen, durch die der im Wesentlichen psychologischen Frage, ob allgemein von Nichtübereinstimmung des Willens mit der Erklärung infolge Irrtums, im Gegensatz zum Irrtum im Beweggrund, gesprochen werden könne oder ob es sich vielmehr in allen Fällen um einen Irrtum im Beweggrund handele, nicht vorgegriffen und der Wissenschaft freie Hand gelassen wird" (Protokolle in Mugdan I, S. 716 f.).

Der Gesetzgeber hat dem Praktiker also lediglich die Richtlinie an die Hand gegeben, daß es *von der Beantwortung einer psychologischen Frage abhänge*, ob ein Irrtum wesentlich sei oder nicht, und zwar von der Frage, wieweit ein Irrtum die *Willenswirklichkeit* ausschließe oder nicht. Dies ist die im 19. Jahrhundert

übliche Formulierung des Problems. Zu ihr wurde der Grund gelegt in einer Zeit deduktiven Naturrechtsdenkens, die aus wenigen fundamentalen Begriffen, wie beispielsweise dem der Willenserklärung, glaubte, ein lückenloses Rechtssystem schaffen zu können. Sie wurde ins Haltlose überspitzt von jenen „Dogmatikern" des 19. Jahrhunderts, die einen Begriff, etwa den der Willenserklärung, von seiner Funktion loslösten, ihn als „Juristische Tatsache" verselbständigten, um dann aus dieser Willenserklärung „als solcher", ihren Stadien des „Entstehens", des „Untergangs", und ihren fehlenden „Bestandteilen" Entscheidungen von Lebensfragen herzuleiten, zu denen sie längst vorher durch irgend welche unausgesprochenen Ueberlegungen gekommen waren, und die vielfach jeden Zusammenhang mit der konkreten Sachlage vermissen ließen. Man rechnete: „Die gültige Willenserklärung „besteht" aus Wille und Erklärung. Fehlt es an einem ihrer „Bestandteile", so hat sich der Erklärende nicht verpflichtet. Man muß aber unterscheiden zwischen der Wirkung des Irrtums, die „Willenswirklichkeit" auszuschließen oder aber sie doch unangetastet zu lassen, den einen „Bestandteil" der Willenserklärung, den Willen, „da sein" oder aber ihn nicht haben zur „Entstehung" kommen zu lassen. Nur im letzteren Fall ist ein Irrtum wesentlich und macht das Rechtsgeschäft nichtig bzw. anfechtbar.

Wann aber die Willenswirklichkeit ausgeschlossen ist und wann nicht, dafür hat man eine Formel noch nicht gefunden. Und selbst wenn man sie fände, wären von jener psychologischen Erkenntnis her noch lange keine lebensmäßigen Entscheidungen gewährleistet, wie denn auch v. Tuhr (in der Zeitschrift für Schweizer Recht, Bd. 15 n. F., S. 301) schon feststellt, daß „von der Erkenntnis der psychologischen Natur eines Irrtumsfalles zu der Frage der rechtlichen Erheblichkeit keine Brücke" führe, womit er sich in bewußten Gegensatz zu Zitelmann (15) setzt, für den das Fundament der juristischen Irrtumslehre eben die psychologische Analyse des Handlungsprozesses ist.

Soweit Theoretiker versuchten, an Hand jenes psychologischen Maßstabes die Unklarheit der gesamten Irrtumslehre zu entwirren, stellten sie, was sich aus dem „Wesen" der Willenserklärung von selbst ergeben mußte, subtilste psychologische Untersuchungen an, die in ihrer Verselbständigung und vielfachen Verworrenheit einen Bekker (in der kritischen Vierteljahresschrift, Bd. 22, S. 33) den Verzweiflungsschrei ausstoßen ließen: „Gott bewahre uns vor einer psychologischen Juristenschule!".

Die übrigen, und vor allem auch die Praktiker, versuchten bald nicht mehr, das psychologische Problem zu lösen, das sich unter dem Begriff des „Inhalts" der Erklärung angeblich verbarg. Sie hatten vielmehr das richtige, aber zugleich vage Gefühl, damit ein Irrtum wesentlich sei, also zur Anfechtung berechtige, müsse er mit dem konkreten, abgeschlossenen Rechtsgeschäft in möglichst engem inneren Zusammenhang stehen; um anfechten zu können, dürfe man sich nicht über einen Punkt geeirrt haben, der allzuweit hergeholt sei.

### 2. § 119 BGB im Wandel der Rechtsprechung.

Dieses vage Gefühl konkretisierte sich dann — gleichsam auf einer anderen Ebene — dahin, der Punkt, über den geirrt wurde, müsse so mit dem Rechtsgeschäft zusammenhängen und bei den Verhandlungen deshalb so zum Ausdruck gekommen sein, daß er dem Gegner erkennbar geworden sei. Damit wird das Erfordernis der Erkennbarkeit allmählich zum Ausgangs- und Angelpunkt der Rechtsprechung, die sich zwar weniger der Unbrauchbarkeit eines psychologischen Maßstabes allgemein bewußt geworden war, als daß sie vielmehr einzelne Fälle des Irrtums befriedigend lösen wollte, bei denen zwar in der Erklärung selbst keinerlei nicht vor-

handene Vorstellungen sich spiegeln, bei denen aber in den vorausgegangenen Vertragsverhandlungen ein anderer Rechtserfolgswille des Erklärenden erkennbar geworden war, als er in der Erklärung dann zum Ausdruck kam. „Zum Inhalt der Erklärung gehört nicht nur, was in ihr wörtlich Ausdruck gefunden hat, sondern auch die zum Gegenstand vorausgegangener Verhandlungen gemachte Geschäftsgrundlage, welche in einer dem Gegner deutlich erkennbar gemachten Weise die Erklärung beeinflußt hat" (Staudinger-Riezler, 10. Aufl., § 119, Anm. 52). Vom Gegner wird verlangt, er hätte merken müssen„ was der Erklärende wollte. Er hätte nicht auf die Erklärung vertrauen dürfen (vgl. statt vieler, RG 94, S. 67).

Damit kommt aber schon an dieser Stelle ein Gedanke in das Irrtumsproblem, der in dieser Besonderung wie seiner vollen Tragweite nach erst in einem späteren Zeitpunkt Berücksichtigung zu finden hätte, dann nämlich, wenn zu untersuchen ist, ob dem Erklärungsgegner Ersatz des negativen Interesses zu gewähren ist. Dies erhält er nämlich nur, wenn er auf die Erklärung des Irrenden vertrauen durfte. Sein Vertrauen ist aber unbegründet, wenn ihm der von dem Erklärenden erstrebte andere Rechtserfolg e r kennbar war.

Dem bestehenden Gesetze gegenüber führt das Hineinbringen jenes Kriteriums der Erkennbarkeit in die Frage, was zum „Inhalt" der Erklärung gehöre, wieder zur Verwischung der ursprünglichen Problemstellung. Praktisch verzichtet man damit weithin auf die Feststellung, ob ein Punkt, über den geirrt wurde, in jenem psychologischen Sinne zum Inhalt der Erklärung gehöre oder nicht, ob ein Irrtum darüber also die „Willenswirklichkeit" ausschließe, sodaß damit der eine „Bestandteil" der Willenserklärung, der Wille, fehle oder nicht.

Sachlich aber bedeutet jenes Kriterium der „Erkennbarkeit" nur den ersten Beginn einer rechtlichen Regelung, die auf Grund eingehender Untersuchung typischer Erklärungskonflikte eine ganze Reihe anfechtungswerter Lagen herauszuarbeiten hätte (s. S. 30 ff.).

## IV. Der Rechtsirrtum im ausländischen Recht.

Eine rechtsvergleichende Betrachtung des Irrtumsproblems wird zwar von der gesetzlichen Lösung, die es in den einzelnen Ländern gefunden hat, ausgehen können. Es wird aber auch untersucht werden müssen, was die Praxis der Gerichte aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gemacht hat. Denn jene Bestimungen blicken zum Teil auf ein recht ehrwürdiges Alter zurück. Sie stammen aus einer Zeit, in der die im 19. Jahrhundert aufkommende psychologische Problemstellung noch nicht durchdacht und der so viel Verwirrung anrichtende Begriff des „Motivirrtums" gerade eben geprägt war. Die Rechtsprechung bietet in dieser Hinsicht ein getreues Spiegelbild des „Fortschritts", den die immer „schärfere" Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Motivirrtum zur Folge hatte.

Es interessieren uns von deutscher Seite aber auch nur diejenigen Gesetzgebungen, die sich mit jenem psychologischen Problem, soweit es den Rechtsirrtum berührt, entweder selbst schon auseinandersetzten oder aber zur Ursache solcher Auseinandersetzungen in Praxis und Wissenschaft wurden. Es erübrigt sich deshalb von vornherein eine Untersuchung aller derjenigen Rechte, die, wie z. B. das englische (Schirrmeister-Prochownick, Bd. 1, S. 521), das chilenische (Art. 1452 c. c.), das argentinische (Art. 923 c. c.), das brasilianische (Art. 5, Einf.-Ges. c. c.) ausdrücklich die Unbeachtlichkeit eines Rechtsirrtums statuieren. Ihre Betrachtung würde nur insofern einen aufschlußreichen Einblick in die Disharmonie zwischen gesetzlicher Regelung und dem lebendigen Rechtsgefühl geben, als man

nicht selten Entscheidungen finden dürfte, in denen um der Billigkeit willen die erkennenden Gerichte durch leicht durchschaubare Darstellungstricks offensichtliche Rechtsirrtümer als Tatsachenirrtümer erscheinen lassen (s. die oben S. 6 zitierte Entscheidung des Luzerner Obergerichts). Daß auch jene Gesetzgebungen auf die römischen Quellen und ihre Verarbeitung durch die gemeinrechtliche Doktrin zurückgehen, kann ich nur vermuten.

Am stärksten durch die Rechtsprechung abgeändert wurden die Gesetzgebungen der Länder des französischen Rechtskreises (Frankreich, Italien, Holland, Spanien, Rumänien, Bulgarien), was sich mit der gänzlich unzureichenden, unklaren und widerspruchsvollen gesetzlichen Regelung erklärt, die dieses Sachgebiet dort gefunden hat. Dabei lag es für diese Rechtsprechungen nahe, sich in steigendem Maße die Begriffe und Argumente zu eigen zu machen, deren sich Wissenschaft und Praxis unseres psychologisch denkenden Rechtskreises bedienen, zu dem neben Deutschland insbesondere die Schweiz, Oesterreich und seine Nachfolgestaaten, ferner Polen, Japan und China gehören, und in dem jene Scheidung zwischen Motiv- und Geschäftsirrtum eine ebenso entscheidende wie unklare Rolle spielt. Entscheidend vor allem nach Ueberwindung veralteter Einteilung in verschuldeten und unverschuldeten Irrtum, die das Problem mit schwierigsten Beweisfragen belastet, in Rechts- und Tatsachenirrtum, die sowohl in ihrer historischen Begründung zumindest zweifelhaft, wie rechtspolitisch jedenfalls nicht mehr haltbar ist, und nach Erkenntnis der Unzulänglichkeit jenes gemeinrechtlichen Katalogs, in dem flüchtig und prinziplos aus der Empirie Gruppen aufgezählt werden, mit denen in der Praxis vielfach nichts anzufangen ist.

Daß man aber auch ohne jene psychologische Kategorie auskommen kann, beweist das englische Recht mit seinen Entscheidungen von Fall zu Fall (Schirrmeister-Prochownick, Bd. 1, S. 521). Die hier angewandte Methode der Rechtsfindung entspricht der römischen (o. S. 16), die sich lediglich bemühte, in gleichgelagerten Fällen gleich zu entscheiden, deren großer Nachteil aber schon darin liegt, daß in Anbetracht des ins Unübersehbare anwachsenden Materials der Richter vor eine nicht leichte Aufgabe gestellt wird.

Rechtspolitisch lassen sich scheiden Gesetzgebungen, denen die Sicherheit des Rechtsverkehrs über alles geht, wie denen der skandinavischen und anglo-amerikanischen Länder und Gesetzgebungen, die den Interessen des Irrenden mehr oder weniger Rechnung tragen, wie die deutsche, die französische, die österreichische und die schweizerische.

Die besten Vergleichsmöglichkeiten bei der Betrachtung des deutschen Rechts bieten die Rechtsordnungen Frankreichs, Oesterreichs und der Schweiz, weil man hier mit gleichen Methoden und Maßstäben an die Lösung des Irrtumsproblems herangegangen und infolge dessen auch auf dieselben Schwierigkeiten gestoßen ist. Jede von den Juristen unserer Nachbarländer von dieser selben Grundlage her gewonnene Einsicht könnte daher unmittelbar befruchtend auf die Neuregelung unserer Bestimmungen über den Irrtum einwirken.

### 1. Das französische Recht.

Im Gegensatz zum gemeinen deutschen Recht hat der französische Code Civil und die sich an ihn anschließende Rechtsprechung keinen grundsätzlichen Unterschied in der Rechtswirkung von Tatsachen- und Rechtsirrtum gemacht. „.... on peut demander la nullité d'une convention ou la restitution d'un paiement, lorsque ces actes juridiques sont le résultat d'une erreur de droit, tout aussi bien que s'ils étaient la suite d'une erreur

de fait" (Aubry et Rau, Bd. I, S. 95). Zwar hat man auch hier verlangt, daß der Irrtum nicht verschuldet sein dürfe. Aber anstatt Entschuldbarkeit in Fällen des Rechtsirrtums nur ausnahmsweise anzunehmen, ist es herrschende Auffassung, daß „l'ignorance des règles de droit, dans notre société, non seulement n'est pas considérée comme une faute mais au contraire paraît éminement excusable chez les personnes, qui n'ont pas de connaissance juridique" (Planiol-Ripert, Bd. 6, Nr. 181).

Nur im Strafrecht wird der Rechtsirrtum wegen des Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung für unerheblich erachtet, wobei man aber auch hier eine Ausnahme insofern zuläßt, als der Artikel 4 des Dekrets vom 5. Novbr. 1870 (zit. in Aubry et Rau, Bd. I, S. 96, Anm. 8) bestimmt, „que les tribunaux ... sont autorisés selon les circonstances à accueillir l'exeption d'ignorance alléguée par les contrevenants si la contrevention a été commise dans le délai de trois jours francs à partir de la promulgation" (vgl. dazu oben, S. 9).

Im Zivilrecht wird jener falsch verstandene römischrechtliche Satz „error iuris nocet" ziemlich einhellig abgelehnt. Man erkennt klar, „que la distinction (zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum) ... s'appuie sur une fiction et voilà pourquoi elle conduit à rendre une justice toute fictive, qui, en verité, est de l'injustice" (Dereux, S. 553). Der einzige Fehler jenes sich hinter der Fiktion verbergenden und dem homo oeconomicus nachgebildeten homo juridicus sei, daß er nicht existiere.

Allerdings gibt es hin und wieder Urteile, z. B. das des Kassationshofes vom 14. 8. 1882 (Sirey I, S. 246), in dem, unter Berufung auf den Satz „nul n'est censé ignorer la loi" ausdrücklich ausgesprochen ist, „qu'on n'est jamais admis à invoquer son erreur de droit pour obtenir un bénéfice exorbitant du droit commun".

Bei aller kritischen Einstellung gegenüber dem dogmatischen Vorurteil von der Unbeachtlichkeit des Rechtsirrtums, bildet seine positive Behandlung aber auch im französischen Recht ein schwieriges Problem, zumal der Code Civil gerade über den Rechtsirrtum nicht das Geringste aussagt. Abgesehen von einer traditionellen Sonderbehandlung des Irrtums im Schenkungs- und Vermächtnisrecht, gibt es auch über den Irrtum im allgemeinen nur zwei Bestimmungen, die des Artikels 1109: „Il n'y a point de consentement valable, si le consentement n'a été donné que par erreur ....." und die des Artikels 1110: „L'erreur n'est une cause de nullité de la convention que lorsqu'elle tombe sur la substance même de la chose qui en est l'objet". Man wird erinnert an die Formulierung der Scholastiker, nach denen der Irrtum über wesentliche Umstände eines konkreten Geschäfts zur Anfechtung berechtigt und an den § 32 des sowjetrussischen Zivilgesetzbuches, nach dem eine Person, die ein Rechtsgeschäft infolge eines Irrtums geschlossen hat, der von wesentlicher (!) Bedeutung ist, vor Gericht die Feststellung der vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts fordern kann".

Die Praxis vermochte denn auch mit diesen Bestimmungen nichts Endgültiges anzufangen. Sie hat gemeinsam mit der Wissenschaft eine das Gesetz erst ausfüllende Irrtumslehre geschaffen, die drei Kategorien unterscheidet, je nach dem der Irrtum Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit zur Folge hat oder den Bestand des Geschäfts nicht berührt. Zur ersten Gruppe gehört der Irrtum über die Natur des Geschäfts, der über die Identität des Vertragsgegenstandes und der über die causa des Vertrages; zur zweiten der über die Person (aber nur, falls gerade mit Rücksicht auf sie das Geschäfts zur Anfechtung berechtigt und an den § 32 des sowjetrussischen gleichbedeutend ist mit dem in § 119, Abs. 11 BGB aufgeführten Irrtum über wesentliche Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, worunter viel-

mehr zu verstehen ist, „toute qualité dont la considération a été la cause déterminante de l'engagement" (Planiol-Ripert, Bd. 6, Nr. 183). Wie weit dieser Begriff „substance" geht, zeigt folgender, vom Oberlandesgericht Darmstadt am 5. 3. 1880 nach französischem Recht und im Anschluß an die französische Praxis entschiedene Fall (in der Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. 12, S. 289): Eine Witwe klagt gegen ihren Schwiegersohn auf Räumung einer Hofreite, die sie und ihr verstorbener Mann ihrer später ebenfalls verstorbenen Tochter, der Ehefrau des Beklagten, unter Vorbehalt verschiedener Nutzungsrechte und des Rückfallsrechts für den Fall des Todes der Tochter, geschenkt hatten. Der Beklagte wendet u. a. ein, nach dem Tode seiner Ehefrau habe er mit der Klägerin einen Vergleich geschlossen, wonach die Nutzungsrechte der Klägerin anerkannt und das Vermögen der verstorbenen Tochter ihm überlassen wird. Damit habe die Klägerin implicite auf alle sonstigen Rechte, insbesondere das aus der Rückfallsklausel sich ergebende, verzichtet. Feststeht, daß die Klägerin sich der aus dem vorbehaltenen Rückfallsrecht ergebenden Ansprüche bei Abschluß des Vergleichs nicht bewußt war. Das Gericht sieht hierin einen Substanzirrtum, der den Vergleich nichtig mache.

Als in einem Substanzirrtum befangen wurde durch Urteil des französischen Kassationshofes vom 17. 11. 1930 (Sirey 1932 I. S. 17) auch der Erbe bezeichnet, der einen Erbanteil um eine geringe Summe an die Miterben verkaufte, wobei er irrtümlich annahm, er habe kraft Gesetzes als Erbe nur nießbrauchbelastetes Eigentum erworben, während er in Wirklichkeit unbeschränkter Eigentümer geworden war.

Welche Verwirrung bei den französischen Juristen die dort ebenfalls festzustellende psychologische Zweiteilung zwischen Motivirrtum und Geschäftsirrtum angerichtet hat, wird ersichtlich aus den Anstrengungen, die sie gemacht haben, um den „erreur sur la cause", der Nichtigkeit zur Folge hat, von dem „erreur sur les motifs", der unbeachtlich ist, zu trennen. Der Unterschied ist theoretisch der zwischen Zweck und Beweggrund, der in extremen Fällen zwar sehr augenscheinlich, in Grenzfällen aber — und das sind in der Praxis die meisten — völlig verwischt ist. So beurteilt der Cour de Cassation am 1. 3. 1853 (Dalloz 1853 I, S. 134) als unbeachtlichen Motivirrtum die falsche Annahme einer Versicherungsgesellschaft gegen militärische Rekrutierung, daß durch Gesetz derartige Versicherungsverträge in der seitherigen Form verboten seien, und die deshalb einen Versicherungsvertrag gekündigt hat, diese Kündigung jetzt aber rückgängig machen will.

Ein Pächter aber, der irrtümlich glaubte, ein Pachtvertrag sei kraft gesetzlicher Bestimmung ohnehin nichtig, und der deshalb auf sein Pachtrecht verzichtet, hat sich nach Auffassung des Kassationshofs (Urteil vom 13. 12. 1927 = Sirey 1928 I, S. 125) in einem „erreur sur la cause" befunden. Sein Verzicht ist infolgedessen nichtig. Man könnte diese zwiespältigen Urteile beliebig vermehren.

Ein Beleg dafür, wie wenig man im übrigen erkannt hat, was mit jener Gegenüberstellung von Motiv- und Geschäftsirrtum gemeint ist, wie sehr man vielmehr auch in Frankreich der etwas naiven Auffassung ist, es handle sich bei den Motiven um weit hergeholte und dem Gegner deshalb nicht erkennbare Umstände, findet sich bei Colin-Capitant (Bd. I. Nr. 59 C), wo es wörtlich heißt: „les motifs qui poussent un individu à faire tel ou tel acte sont extérieurs (!) à cet acte; ils ne sont connus (!) que de le lui", und woran sich dann prompt das Jammern über die gefährdete Rechtssicherheit anschließt, „si l'on pouvait faire annuller des actes librement accomplis, sous le prétexte qu'on s'y est déterminé par de faux motifs", eine Befürchtung, die gegenüber jeder Berücksichtigung des Irrtums geltend

gemacht werden könnte. Auch daß der Motivirrtum „antérieure (!) au contrat" sei (Colin-Capitant, Bd. II, Nr. 40 B), gilt für jeden Irrtum und zeigt deutlich den Einfluß des naturwissenschaftlichen Begriffes „Inhalt" unseres § 119 BGB.

Die rechtspolitische Tendenz geht neuerdings zusehends dahin, den aus der gemeinrechtlichen Begriffswelt übernommenen Motivirrtum durch den die Nichtigkeit bewirkenden „erreur sur la cause" auszuhöhlen (z. B. Entscheidungen in Dalloz 1926 I, S. 27; Sirey 1905 I, S. 212). Fälle, in denen es sich nach unserer Auffassung zweifelsohne um einen Irrtum im Beweggrund handelt, werden in das Schema des Irrtums über den zu erreichenden Zweck oder die zu erzielende Rechtswirkung (cause) gebracht, so z. B. der vom französischen Kassationshof am 7. Juli 1931 entschiedene Fall, in dem jemand sich zum Unterhalt eines Kindes verpflichtete, weil er sich irrtümlich für dessen Vater hielt (Beudant, Bd. 8, S. 72 und Anm. 2).

Zwei Begriffe scheinen dank ihrer Elastizität besonders geeignet, um mit ihnen Rechtsirrtumsfälle befriedigend zu lösen: Der Begriff des „erreur sur la cause" und der des „erreur sur la substance". Es sind, so wie sie Wissenschaft und Rechtsprechung entwickelt haben, Begriffe, unter die man alles bringen kann. Ist nach Beudant (Bd. 8, Nr. 103) „la cause, le mobile déterminant (!) de l'engagement", so ist nach demselben Schriftsteller (Bd. 8, Nr. 112, S. 77) „la substance la qualité de la chose", in betreff deren der Richter in souveräner Weise entscheidet, ob sie „un rôle déterminant dans la volonté des parties" gespielt habe oder nicht.

### 2. Das österreichische Recht.

Das österreichische Allg. Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, das ebenso wie das preußische Allgemeine Landrecht in einer Zeit entstand, in der naturrechtliches Systemstreben zu den großen Kodifikationen führte, bildete den Grund, auf dem Rechtsprechung und Wissenschaft, ständig befruchtet von deutscher vermeintlicher Psychologie, sich entwickelten, um ihrerseits zu versuchen, die großen deutschen psychologisch argumentierenden Juristen an Schärfe, wenn möglich, noch zu übertreffen.

Sieht man von der abweichenden Behandlung ab, die der Irrtum auf den Gebieten der unentgeltlichen Verträge, insbesondere der letztwilligen Verfügungen und des Familienrechts gefunden hat, so sind es die §§ 871 bis 873, ergänzt durch die §§ 2, 901 ABGB, in denen man das Irrtumsproblem zu lösen versuchte. Zwar war der (oben, S. 8 zitierte) § 2, der die Untentschuldbarkeit des Irrtums über gehörig bekanntgemachte Gesetze statuierte, ursprünglich sicher wörtlich gemeint und deshalb nicht, wie die neuere Lehre und Praxis (Klang, § 2 III und Anm. 22; Ehrenzweig, § 10 V) unter Berufung auf Adler (S. 218) es tut, dahin auszulegen, daß die Wirksamkeit eines Gesetzes durch seine Unkenntnis nicht ausgeschlossen sei. Aber diese Streitfrage kann, was den Irrtum bei Rechtsgeschäften angeht, heute unerörtert bleiben, denn das ABGB in seiner durch die Novellen von 1907—1916 geänderten Fassung stellt bei der Festsetzung der Rechtsfolgen eines rechtsgeschäftlichen Irrtums nicht mehr auf Verschulden ab. Anders war das gemäß § 876 der ursprünglichen Fassung, wonach ein verschuldeter Irrtum die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes unberührt ließ.

Die heute maßgebenden Bestimmungen des ABGB lauten:

§ 871: War ein Teil über den Inhalt der von ihm abgegebenen oder dem anderen zugegangeen Erklärung in einem Irrtum befangen, der die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt wurde, so entsteht für ihn keine Verbindlichkeit, falls der Irrtum durch

den anderen veranlaßt war oder diesem aus den Umständen offenbar auffallen mußte oder noch rechtzeitig aufgeklärt wurde.

§ 872: Betrifft aber der Irrtum weder die Hauptsache noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand, so bleibt der Vertrag, insofern beide Teile in den Hauptgegenstand gewilligt und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer gültig; allein dem Irregeführten ist von dem Urheber des Irrtums die angemessene Vergütung zu leisten.

§ 873: Eben diese Grundsätze sind auch auf den Irrtum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht wurde, anzuwenden, insofern ohne den Irrtum der Vertrag entweder gar nicht oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre.

§ 901: Haben die Parteien den Bewegungsgrund oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht, so wird der Bewegungsgrund oder der Endzweck wie eine andere Bedingung angesehen. Außerdem haben dergleichen Aeußerungen auf die Gültigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Bei den unentgeltlichen aber sind die bei den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Es fehlt genau wie im deutschen Recht ein Maßstab für die Abgrenzung zwischen jenem im Sinne des § 901, Satz 2 ABGB unerheblichen Irrtum im Bewegungsgrund (Motivirrtum) und dem beachtlichen Irrtum des § 871 über die Hauptsache oder deren wesentliche Beschaffenheit. „Zweifel über die Zugehörigkeit eines Irrtums müssen so gelöst werden, daß der Vorschrift des § 901 ABGB über die rechtliche Unbeachtlichkeit nicht jedes Anwendungsgebiet genommen wird", sagt sehr „einleuchtend" Piskos Merkregel (bei Klang, § 871 A).

Ferner soll der Irrtum über den Nebenumstand (§ 872) durchaus nicht identisch sein mit dem über den Bewegungsgrund (§ 901). Auch bei dem Nebenumstand müsse es sich vielmehr um einen Geschäftspunkt (!) handeln (Klang, § 871 A 4).

Ist es der Gegensatz zwischen dem essentiale und dem accidentale negotii (oben, S. 16), unter dem man entschied, ob es sich um einen Irrtum über die Hauptsache oder über einen Nebenumstand handelte, so hat man sich bei der Scheidung zwischen dem Irrtum im Sinne der §§ 871—873 und dem gemäß § 901 die psychologischen Argumente der deutschen Wissenschaft zu eigen gemacht, obwohl einer der bedeutendsten österreichischen Juristen, Pfersche (a. a. O., S. 48 ff.) die großen Schwächen jener deutschen psychologistischen Irrtumslehre mit außerordentlichem Scharfsinn aufgezeigt hat.

Der gemäß §§ 871—873 wesentliche Irrtum kann auch auf einem Rechtsirrtum, der Unkenntnis oder der unrichtigen Auslegung eines Gesetzes beruhen. So befindet sich in einem zur Anfechtung berechtigenden Irrtum über eine wesentliche Beschaffenheit der Sache der Käufer eines Grundstücks, der den Umfang der kraft Gesetzes bestehenden Aktivservituten überschätzte (Klang, § 871 A 2 a). Im Zeichen dieser Rechtsprechung hätte das (oben, S. 15 zitierte) Urteil des Reichsgerichts vom 23. 9. 1905 (RG Recht 1906 Nr. 401) anders gelautet als nach deutschem Recht.

Dagegen sollen (Klang, § 871 A 4, S. 123 unter Bezugnahme auf nur deutsches Schrifttum) nicht zum Geschäftsinhalt gehören die Rechtsfolgen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften eintreten, ein Satz, den die deutsche Rechtsprechung in dieser Allgemeinheit längst aufgegeben hat (RG 88, S. 278). Ein Irrtum über Rechtsfolgen komme nur als Motivirrtum

in Betracht, denn der Irrende habe nicht etwas anderes erklärt, als er erklären wollte, sondern nur über die rechtliche Wirkung seiner gewollten Erklärung habe er geirrt (a. a. O.). Die Unkentnis einer gesetzlichen Auslegungsregel aber gebe den Worten des Erklärenden einen anderen Sinn als gewollt. Deshalb sei insoweit Anfechtung zulässig.

Die Bestimmung, daß der Irrtum sich auf die „Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben" beziehen müsse, enthält aber nicht die einzige Voraussetzung des im Sinne der Anfechtung wesentlichen Irrtums. Hinzukommen muß vielmehr, daß ein solcher Irrtum vom Gegner veranlaßt, oder ihm erkennbar,oder aber, daß er rechtzeitig, d. h. ehe der Gegner im Vertrauen auf die Erklärung gehandelt oder sich eingerichtet hat, vom Irrenden aufgeklärt wurde. Dies sind in der Tat Grundsätze, die, abgesehen von dem der Erkennbarkeit im Hinblick auf das negative Interesse, das deutsche Recht nicht kennt, die aber sehr wohl Beachtung verdienten. Sie sind denn auch von den österreichischen Nachfolgestaaten beibehalten worden (Schlegelberger, Bd. 5, S. 827). Ebenso hat nach dem Nordischen Vertragsgesetz (a. a. O., S. 830) der Geschäftsirrtum „eine Bindung des Erklärenden" dann nicht zur Folge, „wenn derjenige, an den die Erklärung gerichtet ist, den Irrtum erkannte oder erkennen mußte" (§ 37), oder wenn der Irrtum rechtzeitig aufgeklärt wurde (§ 39). Auch nach dem ungarischen Entwurf von 1928 (a. a. O., S. 829) muß der Irrtum, um relevant zu sein, „vom Gegner verursacht oder ihm erkennbar gewesen sein" oder aber der Vertrag muß für den Gegner „in besonderem Sinn ein vorteilhafter sein" (Art. 1002). Von der österreichischen Regelung ist schließlich das polnische Obligationenrecht (a. a. O., S. 829) beeinflußt, das den Irrtum für erheblich erklärt, den die Gegenpartei „durch ihr Verhalten hervorgerufen hat, auch ohne eigenes Verschulden, oder den sie doch wenigstens gekannt hat oder mit Leichtigkeit bemerken konnte" (Art. 37, § 1). Ein Ersatz des negativen Interesses kommt bei dieser Regelung nicht in Frage.

Eine elastischere Ausgestaltung als das deutsche Recht weist die österreichische Irrtumslehre auch insofern auf, als sie bei dem sogen. Irrtum über Nebenumstände zwar die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes unberührt läßt, aber dem Irrenden eine „angemessene Vergütung" (§ 872) zubilligt. Dadurch finden alle die Fälle eine befriedigende Lösung, in denen durch den Irrtum eine erhebliche Differenz von Leistung und Gegenleistung sich ergeben hat, vorausgesetzt, daß der Gegner den Irrtum veranlaßt hat. Man hat sich allerdings noch nicht entschließen können, auch dem Motivirrtum insoweit Bedeutung beizulegen. Künstliche Schranken sind eben oft kaum überwindlich!

### 3. Das schweizerische Recht.

Während die Rechtsentwicklung Frankreichs und Oesterreichs hinsichtlich der Behandlung des Irrtums bis in die neueste Zeit im wesentlichen sich im deutschen Fahrwasser bewegt, ist die Schweiz bei der Lösung des Irrtumsproblems im Bundesgesetz über das Obligationenrecht von 1881 eigene Wege gegangen, deren Selbständigkeit in den Bestimmungen der unter Leitung Eugen Hubers zustande gekommenen Novelle von 1912 noch stärker in Erscheinung tritt.

Nach Art. 23 OR ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluß in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Der Irrtum ist gemäß § 24 OR namentlich (!) in folgenden Fällen ein wesentlicher:

1. wenn der Irrende einen anderen Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für den er seine Zustimmung erklärt hat.

2. wenn der Wille des Irrenden auf eine andere Sache oder, wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde, auf eine andere Person gerichtet war, als er erklärt hat.
3. wenn der Irrende eine Leistung von erheblich größerem Umfang versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfang sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war.
4. wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.
Bezieht sich dagegen der Irrtum nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschluß, so ist er nicht wesentlich.
Bloße Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

Ziffer 1 und 2 enthalten jene wohlbekannten gemeinrechtlichen Kategorien des „error in negotio, in corpore und in persona", denen Wesentlichkeit beigemessen wird. In Ziffer 3, die ebenso wie Ziffer 1 und 2 schon in der alten Fassung enthalten war (Art. 19, Ziff. 4) werden zum ersten Mal in einer großen Kodifikation neue Bahnen beschritten, die allerdings schon in Artikel 61 des Dresdner Entwurfs von 1866 vorgezeichnet waren. Es wird hier ein Irrtum berücksichtigt, der sich weder in jenes gemeinrechtliche Schema pressen läßt, noch unter dem Gegensatz Geschäfts- und Motivirrtum zu erfassen ist, in dem vielmehr rein auf wirtschaftliche Auswirkungen abgestellt wird.

Diese Bestimmung ist eine unmittelbare Konkretisierung jenes großen Obersatzes, unter dem die gesamte Rechtsordnung steht, der im § 242 BGB für das deutsche bürgerliche Recht formuliert wurde, und der speziell auf dem Gebiet der Willensmängel etwa lauten müßte, daß ein Irrender dann nicht an seine Erklärung gebunden ist, wenn es von Seiten des Gegners nach Treu und Glauben unbillig wäre, ihn daran festzuhalten. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Irrende in erheblichem Umfang seine wirtschaftlichen Erwartungen enttäuscht sieht, ohne daß erforderlich wäre, daß der Erklärungsgegner auf Kosten des Irrenden einen unverhältnismäßigen, d. h. im Verhältnis zu seiner eigenen Leistung unangemessenen Vorteil erlangt. Beides geht indessen vielfach Hand in Hand, wobei man dann dem Gegner den Vorwurf macht, er habe den „kolossalen" Irrtum erkennen müssen (Weiß, Nr. 4011). Dabei muß es ganz dahingestellt bleiben können, auf welchen Punkt unmittelbar der Irrtum sich bezog. Die Rechtsprechung ist aber mit Recht bedacht, diese Bestimmung auf Risiko- oder Spekulationsgeschäfte nicht anzuwenden (Weiß III 1, Nr. 4009).

Da es durchaus möglich ist, daß auch der Irrtum über den Wert der Leistung oder über die Zahlungsfähigkeit des Gegners im Rahmen des Art. 24, Z. 3 von Bedeutung sein kann, hat man die Bestimmung des Art. 21 der alten Fassung gestrichen, wonach ein derartiger Irrtum die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hinderte.

Eine weitere Ausgestaltung erfuhr jener Obersatz in Ziffer 4 des Art. 24. Nach der entsprechenden Ziffer 3 des Art. 19 der alten Fassung war der Irrtum wesentlich, „wenn die irrig vorausgesetzten Eigenschaften der Sache so erheblich sind, daß dieselbe, je nachdem diese Eigenschaften vorhanden sind oder fehlen, im Verkehr zu einer ganz verschiedenen Gattung oder Art von Gütern gerechnet wird". Die neue Fassung war notwendig geworden, weil die Rechtsprechung den Begriff „Eigenschaft" der alten Fassung zu eng ausgelegt hatte. Die Rechtsprechung hat sich nun aber veranlaßt gesehen, den ihr durch die Neufassung gegebenen weiten Spielraum wieder dadurch einzuengen, daß sie nur den beiderseitigen

Grundlagenirrtum zur Anfechtung berechtigen läßt. Nur soweit es sich um „Eigenschafts"-Irrtum im Sinne der alten Fassung handelt, genügt es wie früher, wenn nur der Anfechtende geirrt hat. Es ist die Örtmannsche Lehre von der Geschäftsgrundlage, die sich in der Schweizer Rechtsprechung durchgesetzt hat.

Nichtsdestoweniger hat diese Bestimmung etwa dieselbe Tragweite wie die des Code Civil über den „erreur sur la substance" und die des deutschen BGB hinsichtlich des Irrtums über wesentliche Eigenschaften. Aber man ist sich in der Schweizerischen Rechtslehre ihres Charakters einer Generalklausel bewußt (Oser, Art. 24 VII 1). Dagegen haften die deutschen und französischen Gerichte zu sehr an den aus nicht juristischen Bereichen stammenden Begriffen „Eigenschaften" bzw. „substance". Entsprechend unjuristisch subsumieren sie Sachverhalte, um dann mit „wissenschaftlicher" Ueberzeugung unkontrollierbare Schlagworte zu prägen, etwa: Der Wert ist keine Eigenschaft! — Schlagworte, deren Richtigkeit in logistischer Schärfe bewiesen wird. Die konkrete Lebenslage ist dabei gänzlich unwichtig.

Trotz aller Selbständigkeit hat man aber auch in der Schweiz geglaubt, auf den Begriff des Motivirrtums nicht verzichten zu können. Das Gesetz erwähnt ihn in Art. 24, Abs. II ausdrücklich als unbeachtlich. Man sollte annehmen, daß, soweit Irrtumsfälle durch die positivrechtlichen Bestimmungen des Art. 24 erfaßt sind, es ganz gleichgültig ist, ob es sich im Sinne jener psychologischen Irrtumslehre um einen Geschäfts- oder um einen Motivirrtum handele. Dem ist aber nicht so. Es bestehen vielmehr große Hemmungen, sowohl in der Wisenschaft als auch in der Rechtsprechung, die Ziffern 3 und 4 ihrer ganzen Tragweite nach, so wie sie sich aus dem Wortlaut zu ergeben scheint, anzuwenden. So muß zwar von Tuhr (Allgemeiner Teil des OR, S. 255), ausgehend von der Erkenntnis, daß „die Unwesentlichkeit des Motivirrtums nicht auf logischer Notwendigkeit beruhe", zugeben, daß der Wortlaut des Art. 24, Z. 3 auch auf den Fall paßt, daß „der Quantitätsirrtum nicht in der Erklärung liege, sondern im Entschluß, der in der Erklärung zum Ausdruck gekommen ist, so z. B. wenn jemand für eine runde Summe seinen Holzvorrat verkauft, den er auf 12 Ster schätzt, während er 20 Ster beträgt". Diese Feststellung hindert ihn aber nicht, im folgenden Satz den Kalkulationsirrtum für unwesentlich zu erklären, der dadurch entstand, daß jemand seine Geschäftsunkosten zu niedrig ansetzte. Diese Erwägungen seien dem Gegner nicht erkennbar gewesen. Darauf kommt es aber nach Art. 24, Z. 3 ursprünglich gar nicht an. Es wird doch lediglich ein subjektives Mißverhältnis zwischen wirklicher und erwarteter Leistung vorausgesetzt.

Noch schwieriger ist die Abgrenzung zwischen wesentlichem Irrtum und Motivirrtum im Hinblick auf Art. 24, Z. 4. Selbst beim Bundesgericht besteht hier Unklarheit. Aussprüche, wie: „der bestimmte Sachverhalt müsse, um Grundlage des Vertrages zu sein, Vertragsbestandteil sein" (Praxis des Bundesgerichts, Bd. 11, Nr. 81) sind keineswegs geeignet, bestehende Zweifel aufzuklären. Dasselbe gilt für die Feststellung Osers (Art. 24 VIII 1 b), daß es sich beim Irrtum im Beweggrund um falsche Vorstellungen handle, „die nicht den Inhalt der Willenserklärung, sondern außerhalb derselben liegende Momente zum Gegenstand habe".

Wieweit nach diesem Schema der Irrtum über Rechtsfolgen beachtlich sein soll, ist in der Rechtsprechung, soweit — von dem vielfach getadelten Urteil in Revue 8, Nr. 32 (s. o. S. 6) abgesehen — ersichtlich, nicht entschieden. Zwar hat sich in Wissenschaft und Rechtsprechung die Auffassung durchgesetzt, daß der Rechtsirrtum unter denselben Voraussetzungen zur Anfechtung berechtige, wie der Tatsachenirrtum (vgl. Ent-

scheidung des Bundesgerichts vom 3. 4. 1914 in Praxis, Bd. 3, Nr. 100). Die spezielle Frage des Rechtsfolgenirrtums aber behandeln die Kommentare ohne eigene Begründung im Anschluß an Art. 24, Z. 1 entsprechend den im deutschen Schrifttum gemachten Vorschlägen (v. Tuhr, Allg. Teil des OR, § 37 II 1; derselbe, Mängel bei Vertragsschluß, S. 306; Oser, Art. 24 IV 3) d. h. sie lehnen eine Anfechtung bei Irrtum über „gesetzliche Nebenfolgen" ab, ohne damit der vom deutschen Recht abweichenden eigenen Regelung in Art. 24, Z. 3 und 4 gerecht zu werden. Denn gerade nach Art. 24, Z. 3 OR könnten viele der von deutschen Gerichten unliebsam entschiedenen Fälle für die Schweiz befriedigend gelöst werden.

Typisch ist auch hier die psychologistische Art, in der solche Irrtümer über Nebenfolgen juristisch unschädlich gemacht werden: „Da die gesetzlichen (Neben)bestimmungen, auch die dispositiver Natur, des darauf gerichteten Willens der Parteien nicht bedürfen, liegt eine Disharmonie zwischen Wille und Erklärung nicht vor" (Oser, Art. 24 IV 3).

## V. Abschließende Kritik und Vorschläge de lege ferenda.

Es ist ein aufschlußreiches Bild, das der verhältnismäßig kleine Problemkreis des „Irrtums über Rechtsfolgen" uns bietet, ein Bild, das sich in Rechtsprechung und Wissenschaft auch bei anderen Problemen allenthalben wiederholt.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Geht man vom geltenden Recht aus, so ergibt sich bei der Frage nach der Beachtlichkeit des Rechtsfolgenirrtums, wie des Irrtums bei Rechtsgeschäften allgemein, die Problemstellung: Gehören die Punkte, über die geirrt wurde, zum „Inhalt der Erklärung" oder berühren sie nur das „Motiv der Erklärung"? Andere Maßstäbe werden nicht angelegt. Es ist also gleichgültig, ob der Irrtum verschuldet oder unverschuldet ist, ob es sich um einen Rechts- oder um einen Tatsachenirrtum handelt. Das Gesetz bietet für diese Unterscheidungen keine Handhabe. Die Gesetzesmaterialien lehnen sie ausdrücklich ab. Soweit Rechtsprechung und Wissenschaft jene Grundsätze, wenn auch nur unausgesprochen, noch immer anwenden, stellen sie sich in Aufrechterhaltung vergangener Rechtslehren in klaren Widerspruch zum geltenden Gesetz. Der Streit, ob die Quellenstellen und später die gemeinrechtlichen Kodifikationen den Satz „error iuris nocet" dahin auffaßten, daß der Irrtum über das objektive Recht die Gültigkeit einer Erklärung nicht beeinträchtige, oder ob sie nur zum Ausdrucke bringen wollten, daß ein Rechtssatz auch auf den ihn nicht Kennenden Anwendung finde, ist nach geltendem deutschen Recht müßig, eben weil es bewußt nicht mehr zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum unterscheidet. Ein Rechtsfolgenirrtum ist folglich ebenfalls nur danach zu untersuchen, ob er zur Kategorie des „Irrtums über den Inhalt der Erklärung" oder zu der des bloßen „Motivirrtums" gehört.

Der Wert dieser Fragestellung für praktisch zu lösende Fälle ist aber, wie wir gesehen haben, weithin zweifelhaft. Einmal gibt es zahlreiche Fälle, in denen man bei Zugrundelegung jenes psychologischen Kriteriums auch nach dem gegenwärtigen Stand unserer psychologischen Erkenntnisse nicht klar entscheiden kann, zu welcher Kategorie ein Irrtum zu rechnen sei. Zum anderen ist noch lange nicht gesagt, daß selbst bei nicht anzweifelbarer Zurechnung eines Irrtums zur einen oder anderen Gruppe eine im Einzelfall gerechte Entscheidung gewährleistet wäre. Dieser letzteren Erwägung hat man z. B. im Falle des Irrtums über wesentliche Eigenschaften (§ 119, Abs. II) Rechnung getragen, insofern dieser zwar psychologisch bloßer Motivirrtum ist, gleichwohl aber durch positivrechtliche Bestimmung als zur Anfechtung berechtigend anerkannt wurde.

Die Gründe, warum man trotz dieser großen, auch von den Schöpfern des BGB erkannten Bedenken an jener Scheidung festgehalten hat, sind m. E. folgende:

Man lebte im Schatten der großen Theoretiker (Savigny, Bichelmann, Zitelmann), die bei dem Versuch, eine Synthese zwischen römischrechtlicher Kasuistik und naturrechtlichem Systemstreben herzustellen, von dem jedem Irrtum eigenen „mangelnden Konsens" zwischen vorgestellter und eingetretener Rechtsfolge ausgingen. Ihnen schwebte ein lückenloses Normensystem vor, getragen von einigen zentralen Begriffen wie dem des Rechtsgeschäfts, des Eigentums usw. Diese Begriffe waren aber blutlose Abstraktionen aus einer Vielzahl von Lebenserscheinungen. Von einer dieser Abstraktionen, nämlich „der Willenserklärung", hat man nach dieser Vorstellungsweise auszugehen, um die Erheblichkeit oder Belanglosigkeit eines vorliegenden Irrtums festzustellen. Ein Irrtum ist erheblich, wenn er bewirkt hat, daß einer der „Bestandteile" der Willenserklärung fehlt. Auf diese Feststellung hat sich die Untersuchung zu beschränken. Auf irgend welche sonstigen Erwägungen über wirtschaftliche und soziale Auswirkungen, auf anormale Umstände beim Zustandekommen der Erklärungen kommt es nicht an. Das System würde sonst zersplittert und unübersichtlich. Es ist dieser Primat eines Systems, das von dogmatischen Begriffen getragen wird, dem auch die Schöpfer des BGB weithin huldigten.

Diese Methode der Rechtsfindung entspricht nur dem Anschein nach auch am besten den Forderungen, die man an die Rechtsprechung stellte: Es sollten voraussehbare Entscheidungen gefällt werden. Je mehr man aber den Richter sachliche Untersuchungen anstellen, je mehr man ihn die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen einer irrtümlichen Erklärung prüfen läßt, desto mehr subjektive und daher schwer berechenbare Entscheidungen hat er zu treffen. Desto mehr ist die „Rechtssicherheit", so wie sie das 19. Jahrhundert verstand, gefährdet. Dazu kommt das politische Mißtrauen, das man dem Richter entgegenbrachte. Alles Umstände, die es erklärlich und dem Gesetzgeber angezeigt erscheinen ließen, das Irrtumsproblem so zu lösen, wie geschehen.

Wie aber hat sich in der Praxis jenes psychologische Kriterium bewährt? — Es ist heute — das kann man wohl sagen — für den in einem Irrtumsfall vor Gericht sein Recht Suchenden weithin ein Lotteriespiel. Kein Mensch kann voraussagen, wie sich ein Gericht im konkreten Fall wohl entscheiden werde. Der Grund liegt in der Zwiespältigkeit jenes Maßstabes, der keiner ist, weil es eine klare Grenze zwischen einem bloß das Motiv und einem die Erklärung unmittelbar berührenden Irrtum gibt, und der zudem vielfach zu unbilligen Ergebnissen führen muß, weil eine psychologisch richtige Entscheidung noch keine sozial gerechte zu sein braucht.

Die Praxis hat denn auch, selbst wenn sie sich der Begriffe „Motivirrtum" und „Inhaltsirrtum" bediente, doch eigentlich nie jene von den Theoretikern in den Mittelpunkt gerückte Frage nach der psychologischen Wirkung eines konkreten Irrtums gestellt. Sie hat sich vielmehr zunächst der klar umrissenen römischrechtlichen Kategorien des error in negotio, in corpore und in persona erinnert, von denen auch die Theoretiker ausgegangen waren, und an deren Beachtlichkeit kein Zweifel bestand. Weiterhin war durch § 119, Abs. 2 BGB die Erheblichkeit des Eigenschaftsirrtums außer Frage gestellt. Und schließlich waren die Fälle des Sich-Versprechens und Sich-Verschreibens eindeutig geregelt. Damit waren aber auch die Erkenntnisquellen erschöpft. Ratlos stand man den Fällen gegenüber, die von jenen Tatbeständen nicht erfaßt wurden. Indem man einen behaupteten

Irrtum als unglaubhaft bezeichnete, brachte man vielfach verhüllt das vom Gesetzgeber abgelehnte Schuldmoment wieder zur Geltung und kam dabei manchmal auch zu brauchbaren Ergebnissen. Andererseits war den Juristen so sehr die Jahrhunderte alte Sonderbehandlung des Rechtsirrtums in Fleisch und Blut übergegangen, daß man in der Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum ein bequemes Kriterium sah, um für die große Kategorie des Rechtsirrtums eine einheitliche Lösung zu finden. Das Gesetz aber bietet keine Handhabe zur Rechtfertigung dieser Maßstäbe. Es durfte deshalb auch in den Entscheidungen nicht darüber gesprochen werden. Also erklärte man, es handle sich um einen Motivirrtum, nachdem man vorher zu dem Schluß gekommen war, der Irrtum sei so unentschuldbar gewesen, daß man die Anfechtung nicht zulassen könne. Auf jeden Fall ist man nach außen hin unbedingt gesetzestreu. Das Gegenteil ist nie nachzuweisen, weil jener Subsumtionsprozeß selbst unkontrollierbar ist. Denn der durch die Entgegensetzung von Inhaltsirrtum und Motivirrtum angelegte Maßstab ist seinerseits inhaltsleer.

Offen entwickelte man das Gesetz nur da fort, wo man dem Kriterium der Erkennbarkeit in Ermangelung anderer Maßstäbe eine entscheidende Bedeutung zukommen läßt. In engem Zusammenhang damit enthalten die in der Lehre vom Irrtum über die Geschäftsgrundlage entwickelten Grundsätze brauchbare Ansätze zu einer Neuregelung des Irrtumsproblems. Aber auch damit sind noch lange nicht alle anfechtungswerten Lagen erschöpft. Vor allem hat man sich immer wieder gescheut, den wirtschaftlichen oder sozialen Auswirkungen eines vorgekommenen Irrtums Beachtung zu schenken. Nur negativ hat man einem subjektiv und objektiv unerheblichen Irrtum die Anerkennung versagt. Hingegen ist die bewußte Gleichbehandlung von entschuldbarem und unentschuldbarem Irrtum, von Rechts- und Tatsachenirrtum durch den Gesetzgeber durchaus zu billigen. Jene Unterscheidung belastet das an sich schon schwierige Irrtumsproblem mit unerträglichen Beweisschwierigkeiten, die durch das stattdessen schlechthin gewährte negative Interesse glücklich vermieden sind. Die Entgegensetzung von Rechts- und Tatsachenirrtum aber beruht für uns Heutige lediglich auf einem historischen Vorurteil. Auf dem hier in Frage stehenden Gebiet der privatrechtlichen Willenserklärung entspricht ihr in der heutigen Wirklichkeit keine beachtliche Interessenlage mehr. Die Forderung, jeder Bürger müsse die Gesetze seiner Gemeinschaft kennen, stellt in Anbetracht der starken Produktion der heutigen Gesetzgebungen zumindest eine Ueberforderung dar. Für eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung von Rechts- und Tatsachenirrtum vermag ich daher keinen hinreichenden Grund zu erkennen.

---

Die von mir vorzuschlagenden gesetzlichen Bestimmungen würden lauten:

I. Wer aus Irrtum oder Unkenntnis eine Erklärung abgibt, die er bei Kenntnis der Sach- oder Rechtslage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte, kann diese Erklärung anfechten,

1. wenn der Irrtum vom Gegner veranlaßt wurde;
2. wenn der Irrtum vom Gegner erkannt oder ihm erkennbar war;
3. wenn der Irrtum so zeitig aufgeklärt wird, daß dem Empfänger durch die Erklärung kein Schaden entstanden ist;
4. wenn beide Teile sich beim Vertragsschluß über den gleichen Umstand geirrt haben;
5. wenn der Irrende eine solche Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte;

6. wenn er sich über die sprachliche Bedeutung eines Ausdrucks geirrt hat;
7. wenn er sich über solche Eigenschaften der Person oder des Vertragsgegenstandes geirrt hat, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden;
8. wenn er eine Leistung von erheblich größerem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfang sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war;
9. wenn der Gegner oder ein Dritter vom Irrenden unentgeltlich etwas erlangt hat;
10. wenn infolge des Irrtums der Erklärungsgegner oder ein Dritter auf Kosten des Irrenden einen unverhältnismäßigen Vorteil erlangte, mit dem er nach Treu und Glauben nicht rechnen durfte.

II. In den Fällen der Ziffer 8—10 kann der Gegner oder der Dritte durch angemessene Vergütung die Anfechtung verhindern, wenn lediglich wirtschaftliche Interessen des Irrenden verletzt sind.

III. In den Fällen der Ziffer 5—10 hat der Irrende dem Gegner im Falle der Anfechtung jedoch das negative Interesse zu ersetzen.

IV. Der Irrtum berechtigt nicht zur Anfechtung, wenn es sich um eine an die Oeffentlichkeit gerichtete Erklärung handelt, oder wenn durch die Anfechtung der Erklärung einem anderen, dessen Vertrauen durch Gesetz besonders geschützt ist, ein Schaden entstehen würde.

V. Die Anfechtung hat unverzüglich nach Kenntnis des Umstandes, über den geirrt wurde, jedoch spätestens innerhalb von 10 Jahren seit Abgabe der Erklärung zu erfolgen.

Zu Abs. I, Z. 1: Hier ist § 871 des Oesterreichischen ABGB Vorbild und Richtschnur (s. o. S. 23 f.; vgl. auch Klang, § 871, S. 127 ff.). Das Wort „veranlaßt" begreift jedes für die Entstehung des Irrtums ursächliche Verhalten. Es wird also keine positive Handlung vorausgesetzt. Auch ein Unterlassen kann genügen da, wo eine Rechtspflicht bestand. Den Gegner braucht dabei keinerlei Verschulden zu treffen. So hat nach österreichischer Rechtsprechung (Klang, a. a. O.) die Partei, die zur Unterfertigung einer Urkunde auffordert, ohne auf Bestimmungen aufmerksam zu machen, die von den mündlichen Vereinbarungen abweichen, die im Geschäftsverkehr ungewöhnlich sind oder durch die Bezeichnung der Urkunde nicht gedeckt sind und nicht etwa durch fetten Druck, durch Unterstreichen oder auf ähnliche Weise auffällig gemacht worden sind, den Erklärungsirrtum der anderen Partei v e r a n l a ß t, die die Urkunde in Unkenntnis eines solchen nicht zu erwartenden Inhalts unterschreibt. Ebenso sieht der ungarische Entwurf von 1928 in Art. 1002 und das polnische Obligationenrecht in Art. 37, § 1 (Schlegelberger, Bd. 5, S. 829) in der Verursachung des Irrtums durch den Gegner eine hinreichende Voraussetzung der Anfechtung (s. o. S. 25). Gerechtfertigt wird diese Bestimmung durch die Erwägung, daß der Veranlasser eines Irrtums dem Schaden näher steht als der Irrende.

Zu Z. 2: Dieser Grundsatz ist am schärfsten im Nordischen Vertragsgesetz, § 32 (s .o. S. 25) entwickelt, in dessen Irrtumslehre der Gedanke des Vertrauensschutzes eine überragende Stellung einnimmt. Ebenso wie der ungarische Entwurf von 1928 in Art. 1002 (s. o. S. 25) und das polnische Obligationenrecht in Art 37, § 1 (s. o. S. 25) sieht auch das österreichische ABGB in der Erkennbarkeit des Irrtums für den Vertragsgegner ein Kriterium für dessen Erheblichkeit (§ 871; s. auch Klang, a. a. O., S. 130). Die in der österreichischen Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze laufen den von unseren deutschen Gerichten entwickelten (s. o.,

S. 18 f.) parallel. Das Vertrauen dessen, der erkennen konnte, ist eben ungerechtfertigt. Er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er Schaden davonträgt. Auch die Schweizer Rechtsprechung (Weiß, III 1 Nr. 4011) hat denselben Grundsatz entwickelt, daß die Ausnutzung eines erkennbaren Irrtums sittenwidrig und Anfechtung deshalb zulässig sei.

Zu Z. 3: Das österreichische ABGB (§ 871 in der Fassung der III. Teilnovelle vom 19. 3. 1916), die Gesetze der Nachfolgestaaten (Schlegelberger, a. a. O., Bd. 5, S. 827) und das Nordische Vertragsgesetz (§ 39; s. o. S. 25) sind die mir bekannten Gesetze, in denen diese Bestimmung enthalten ist.

Rechtzeitig ist nach der in Oesterreich herrschenden Lehre eine Aufklärung, die der andere Teil erhalte, „bevor er im Vertrauen auf die Erklärung gehandelt oder sich eingerichtet hat". Dieser Anforderung ist nicht nur durch eine Aufklärung auf der Stelle, sondern auch dann entsprochen, „wenn der Gegner des Irrenden aus Anlaß des abgeschlossenen Vertrags noch keine rechtliche oder wirtschaftliche Verfügung getroffen hat und auch nicht die Gelegenheit zu einer solchen Verfügung infolge des geschlossenen Vertrags versäumt hat. Das Interesse des Irrenden, nicht an seiner Erklärung festgehalten zu werden, soll eben dem Interesse des anderen Teiles, auf die Gültigkeit der Erklärung vertrauen zu können, dann vorgehen, wenn dieses Vertrauen im konkreten Fall auf die rechtliche und wirtschaftliche Lage des anderen Teils noch keinen Einfluß geübt hat" (Klang, S. 132). Auch v. Tuhr (Mängel bei Vertragsabschluß, S. 302) hat diesen Erwägungen für das Schweizer OR Bedeutsamkeit beigemessen.

Zu Z. 4: Beide Teile stehen dem Irrtum gleich nahe. Hier hat bereits Örtmann den Grundsatz entwickelt, daß es dem Irrenden nicht zugemutet werden könne, vom Gegner an seiner Erklärung festgehalten zu werden (Die Geschäftsgrundlage, 1921, passim).

Zu Z. 5: Es sind die Fälle des Sich-Vergreifens, -Versprechens, -Vertippens, -Verschreibens usw., bei denen in der Tat der Erklärungswille fehlt. Schon nach geltendem deutschem Recht ist hier Anfechtung zweifelsfrei gegeben (§ 119, Abs. I).

Zu Z. 6: Die Lehre spricht hier von Verlautbarungs- oder Bedeutungsirrtum, der auch nach geltendem deutschem Recht zur Anfechtung berechtigt. Geschützt wird danach, wer etwa die Bedeutung der Klauseln „cif", „fob", der „selbstschuldnerischen" Bürgschaft (s. o. S. 2), der „persönlichen" Haftung (S. 16), der „Ausschlagung" (S. 15) verkennt oder wer als Ausländer „mieten" mit „kaufen" verwechselt.

Zu Z. 7: Hierunter fällt die heute von § 119, Abs. II erfaßte Gruppe des Irrtums über wesentliche Eigenschaften, so wie Lehre und Rechtsprechung diesen Begriff entwickelt haben. Dabei scheint es mir allerdings unbegründet, daß der Irrtum über den Wert selbst unbeachtlich sein soll.

Zu Z. 8: Es ist hier nicht auf ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung abgestellt, wie in Ziffer 10, sondern lediglich auf ein Mißverhältnis zwischen vorgestellter und wirklicher Leistung. Ziffer 8, nicht aber Ziffer 10 liegt z. B. dann vor, wenn A zwei Tonnen Kohlen bestellt in der Meinung, Tonne sei gleichbedeutend mit Zentner, und er soll jetzt den Preis für zwei Tonnen Kohlen bezahlen. Dann liegt kein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wohl aber zwischen vorgestellter und wirklicher Leistung bzw. Gegenleistung vor. Von Ziffer 8 ebenso wie von Ziffer 10 werden nicht erfaßt Geschäfte spekulativen Charakters oder Einschlags. Denn wer z. B. Wertpapiere kauft in der Hoffnung, sie würden im Kurs steigen, hat das Risiko eines Mißerfolgs von vornherein auf sich zu nehmen. Vorbild für Ziffer 8 ist Art. 24 Schweizer OR.

Zu Z. 9: Es ist eine in allen Rechtssystemen zu machende Erfahrung, daß der unentgeltliche Erwerb schwächer ist als der entgeltliche (Bähr in JJ. 14, S. 421). So hat sowohl das österreichische, wie das französische Recht eine die Interessen des Irrenden stärker berücksichtigende Sonderregelung des Irrtums bei Schenkungen und letztwilligen Verfügungen. Auch das deutsche BGB läßt bei letztwilligen Verfügungen den Motivirrtum zur Anfechtung berechtigen. Bei der Schenkung kennt es den Rücktritt wegen Verarmung. Ein weiteres Beispiel ist § 816 BGB. Was aber für bewußt unentgeltliche Zuwendungen gilt, muß erst recht dann gelten, wenn dem Gegner oder einem Dritten ohne den Willen und auf Kosten des Irrenden ein Vermögensvorteil erwächst, wie im Falle der Löschungsbewilligung (RG 88, S. 278).

Zu Z. 10: Der gesamte Güteraustausch steht im Zeichen der Gegenseitigkeit und der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung. Ueberall, wo dieses Gleichgewicht auf Kosten der einen und zu Gunsten der Gegenpartei in erheblichem Maße gestört wird, sei es infolge Zwangs, Betrugs, Irrtums oder ähnlicher anormaler Tatbestände, muß es wieder in Ordnung gebracht werden. Auch von Z. 10 werden nicht die Fälle erfaßt, in denen der „Irrende" auf Kosten des Gegners spekulieren möchte.

Zu Abs. II: Das Ablösungsrecht des Gegners in den Fällen der Ziffern 8 bis 10 wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß immer dann den Interessen des Irrenden Rechnung getragen ist, wenn entweder der objektive Vermögensverlust ersetzt oder die subjektiven Erwartungen erfüllt sind. Ein wirtschaftlicher Ausgleich ist aber in allen Fällen ungenügend, in denen ideelle Belange des Irrenden auf dem Spiel stehen, z. B. wenn der Schenker seinem zukünftigen Schwiegersohn einen alten Familienring schenkt, die Ehe aber nachher nicht zu Stande kommt. Oder, wenn ein Sammler ein Bild verkauft, von dem sich nachher herausstellt, daß es einen viel höheren Wert hatte, als angenommen, und daß es zudem noch einen Vorfahren des Verkäufers darstellt.

Vielfach wird ein konkreter Irrtumsfall mehreren Tatbeständen unterfallen. Liegt beispielsweise ein erhebliches objektives Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor, so wird man meist zugleich auch zu dem Schluß kommen, daß der Irrtum vom Gegner hätte erkannt werden müssen. Oder A hat den B eine Urkunde unterschreiben lassen, ohne ihn auf eine ungewöhnliche Klausel besonders hinzuweisen, derzufolge sich B zu einer viel höheren Leistung verpflichtete, als es seine Absicht war. Dann hat A den Irrtum des B veranlaßt, möglicherweise war er dem A auch erkennbar, auch ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann sich durch die Uebernahme der besonderen Verpflichtung ergeben haben; und schließlich besteht ein Mißverhältnis zwischen vorgestellter und wirklicher Leistung. Dieser Irrtum wird also gedeckt durch Z. 1, 2, 8 und 10. Der Anfechtende wird sich dann auf die Bestimmungen berufen, nach denen er keinen Ersatz des negativen Interesses schuldet. In den Fällen der Ziffern 5—10 beruht die Gewährung des negativen Interesses (S. 31 III) darauf, daß der Gegner ja keinerlei Möglichkeit hat, den ihm durch den Irrtum des Erklärenden entstehenden Nachteil abzuwenden.

Zu Abs. IV: Immer dann, wenn sich aus dem Gesetz mittelbar oder unmittelbar ergibt, daß der vertrauende Verkehr besonders geschützt werden soll, muß die Rücksicht auf den Irrenden zurücktreten. Dies ist der Fall bei den sog. „an die Oeffentlichkeit gerichteten Erklärungen" (Eintragungen im Handelsregister) und bei solchen Erklärungen innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, das endgültig Ordnung in eine verworrene Rechtslage bringen soll (Konkurs- und Vergleichsverfahren) und auf dessen Fest-

stellungen man sich unbedingt verlassen können muß. Dieser Grundsatz ist z. B. auch unbestritten anerkannt für den Fall der Aktienzeichnung oder des Beitritts zu einer Gesellschaft. Derartige Rechtsgeschäfte können wegen Irrtums nicht angefochten werden.

Zu Abs. V: Diese Bestimmung entspricht der Regelung, die in § 121 BGB getroffen ist, mit der Ausnahme, daß nach meinem Vorschlag die absolute Anfechtungsfrist nur 10 Jahre beträgt. Die Anfechtungsfrist von 30 Jahren wird unter den heutigen Verhältnissen allgemein als zu lang empfunden.

---

Auf Ihre Brauchbarkeit untersucht, ergibt sich bei Heranziehung der in der deutschen Rechtsprechung entschiedenen Fälle (s. o. S. 15 ff.) folgendes Bild:

Der Irrtum des Konkursverwalters über die Bedeutung seines Erfüllungsverlangens (RG 51, S. 283; RG 98, S. 136) kann je nach den Umständen des einzelnen Falles subsumiert werden unter Ziffer 3 (wenn der Konkursverwalter sein Erfüllungsverlangen rückgängig macht, ehe der Gegner im Vertrauen auf die Erklärung gehandelt oder sich eingerichtet hat), Ziffer 4 (wenn beide Parteien davon ausgegangen sind, nur die nach Konkurseröffnung gelieferten Waren seien aus der Masse zu bezahlen), Ziffer 8 (denn der Konkursverwalter verpflichtet sich mit seinem Erfüllungsverlangen zu erheblich mehr als er beabsichtigt).

Der Irrtum des Grundstückseigentümers über die Folgen der Löschung einer Hypothek (RG 88, S. 278) wird durch Ziffer 9 gedeckt.

Die Fehlvorstellung des Erben über die Bedeutung der Ausschlagung ist ein Bedeutungsirrtum im Sinne der Ziffer 6 (KJG 35, A 67).

Der beiderseitige Irrtum der Parteien eines Grundstückskaufs über den Umfang der Wegeberechtigung am Nachbargrundstück (RG Recht 1906 Nr. 401) unterfällt der Ziffer 4. Bei einseitigem Irrtum käme u. U. Ziffer 8 in Betracht.

Dem Irrtum des Vermieters über die Folgen der Entgegennahme eines bestimmten Mietzinses (RG 134, S. 195) wird durch Ziffer 8 und 10 Rechnung getragen.

Der Irrtum des Versicherungsnehmers über den Umfang seiner Verpflichtung gemäß den Versicherungsbedingungen (OLG 11, S. 39) und der des Alleingesellschafters einer GmbH über die Bedeutung seiner Verpflichtung, er wolle „persönlich" haften für Lohnforderungen seines Angestellten (RG HRR 1935 II, S. 1372), werden durch Ziffer 8 geregelt.

Als unter Abs. IV fallend wären unbeachtlich der Irrtum des in eine bestehende Gesellschaft Eintretenden über seine Verpflichtungen gemäß § 28 HGB (RG 76, S. 439), der Irrtum des Schuldübernehmers über das Schicksal der Regreßrechte (RG Recht 1909, Nr. 2906), der Irrtum des Zwangsvergleichsbürgen über seine Haftung für die im Prüfungstermin festgestellten Forderungen (RG 57, S. 273) und der Irrtum einer Prozeßpartei über den Umfang der Sachuntersuchung bei beschränkter Einwilligung in die Austragung eines Rechtsstreits vor dem ordentlichen Gericht (RG LZ 1917, Sp. 1325).

Man wird hingegen eine Anfechtung des Vaterschaftsanerkenntnisses, wodurch dem Kind lediglich der Name des Anerkennenden gegeben werden sollte (Zeitschrift für Standesamtswesen 1932, S. 164), zulassen. Denn das gesetzlich geschützte Interesse des Kindes am Bestand der einmal festgestellten Abstammung wird überwogen von dem Interesse des Kindes und der Gesamtheit an der Klarheit der Abstammungsverhältnisse, sodaß einer Anfechtung analog Z. 8 nichts entgegensteht.

## Lebenslauf.

Am 7. April 1913 wurde ich in Darmstadt als Sohn des Sanitäts-Sergeanten Wilhelm Schmitt und seiner Ehefrau Emma, geb. Bender geboren. Nach Absolvierung der Grundschule und der Liebigs-Oberrealschule in Darmstadt begann ich im Sommersemester 1932 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Frankfurt a. M. In der Zeit einer dreisemestrigen Unterbrechung von 1933 bis 1934 habe ich den Schriftleiterberuf ausgeübt, um aber im Wintersemester 1934/35 mein unterbrochenes Studium in Frankfurt a. M. fortzusetzen und es mit dem ersten Staatsexamen am 5. Juni 1937 in Frankfurt a. M. abzuschließen. Seit dem 1. Juli 1937 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Darmstadt.

Wilhelm Schmitt.